Sammlung

der

Verordnungen und Proclame

des

Senats der freien Hanſeſtadt Bremen

im Jahre 1835.

Bremen,

gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.

1836.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueberſicht der ergangenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

№	Seite.	Gegenſtand.	Datum.
1.	1.	Steuer-Verordnung für das Jahr 1835 . . .	Jan. 1.
2.	38.	Erinnerung des Erbe- und Handfeſten-Amts an verſchiedene Vorſchriften der Erbe- und Handfeſten-Ordnung, mit Bezug auf den mit dem 1. Mai 1835 eintretenden Endtermin . . .	— 26.
3.	40.	Bekanntmachung der revidirten und vermehrten Wupper-Rolle . . .	— 29.
4.	57.	Bekanntmachung wegen Annahme zum Cavallerie-Dienſte . . .	Febr. 19.
5.	57.	Aufforderung des Chefs der Bürgerwehr im Auftrage der Bewaffnungs-Deputation an die Wehrpflichtigen der Jahrgänge 1811 u. 1812 und früherer Jahre, zum Eintritt in die Bürgerwehr . . .	— 19.
6.	59.	Bekanntmachung des Bundestags-Beſchluſſes vom 15. Jan. d. J., in Betreff der wandernden Handwerksgeſellen . . .	März 30.
7.	61.	Verordnung für die Lootſen auf der Weſer von Bremen bis Vegeſack . . .	— 30.
8.	65.	Bekanntmachung der Vorſchriften für die von hier auf Deutſche Univerſitäten oder Lehr-Anſtalten abgehenden Studirenden in Gemäßheit des Bundes-Beſchluſſes vom 13. November 1834 . . .	April 13.
9.	67.	Bekanntmachung in Betreff der Fremden, welche hier Gewerberechte üben wollen . . .	Mai 11.
10.	67.	Bekanntmachung in Betreff der Warte- oder Urlaubsgelder der Ergänzungs-Mannſchaft des Bundes-Contingents . . .	— 21.
11.	68.	Nachträgliche Beſtimmungen wegen der Auswanderer . . .	Juni 22.
12.	71.	Verordnung über die abgeänderte Einrichtung der Bürgerwehr . . .	— 29.
13.	86.	Proclam, die Ausloofung hieſiger Staats-Schuldbriefe betreffend . . .	Juli 13.

Digitized by Google

№	Seite.	Gegenſtand.	Datum.
14.	88.	Bekanntmachung wegen Prolongation der Verſicherungs-Anſtalt gegen Feuersgefahr im Gebiete	Juli 20.
15.	89.	Verbot wegen des Handelns u. ſ. w. mit gefährlichen Zündwerkzeugen	— 20.
16.	91.	Senats-Beſchluß, betr. Abänderungen der Parochial-Gränzen von Oberneuland, Borgfeld und Horn	Aug. 12.
17.	93.	Verordnung wegen der Feier des auf den 23. September fallenden Dank-, Buß- und Bettages	Sept. 20.
18.	93.	Warnung des Erbe- und Handfeſten-Amts in Betreff unterlaſſener Eintragung der neuen Handfeſten	Oct. 8.
19.	95.	Proclam in Betreff der diesjährigen Feier des 18. Octobers	— 12.
20.	95.	Polizei-Bekanntmachnng, die Reinhaltung des Marktplatzes am 18. October, das unbefugte Schießen u. ſ. w. betreffend	— 15.
21.	96.	Polizei-Vorſchriften in Betreff der während des Freimarkts ſich hier aufhaltenden Fremden .	— 16.
22.	97.	Bekanntmachung der Inſpection des Frachtfuhrweſens in Betreff der Pflichten des Fuhrmanns beim Abholen der Frachtgüter	Nov. 2.
23.	98.	Bekanntmachung wegen geſtatteten Debits der Looſe der Hamburgiſchen Lotterien hieſelbſt .	— 2.
24.	99.	Bekanntmachung, die Fortdauer des Armen-Inſtituts im Jahre 1836 betreffend	— 15.
25.	100.	Verordnung in Betreff der Uebertragung der Geiſtlichen-Unterſtiftiſchen Güter und Neuen Gefälle an verſchiedene Kirchen u. Stiftungen .	— 30.
26.	102.	Verordnung in Betreff der Abänderung der erneuerten Wittwen- u. Penſions-Anſtalt für bürgerl. Beamte v. 14. Juni 1830	Dec. 21.
27.	103.	Bekanntmachung der gegen den Nachdruck der Werke von Göthe, Schiller und Schleiermacher ertheilten Privilegien	— 28.
28.	104.	Polizei-Bekanntmachung wegen der Verpflichtungen der Fährleute bei der Fähre zwiſchen der Schlachte und der Neuſtadt	— 31.
29.	105.	Steuer-Verordnung für das Jahr 1836 . . .	— 31.

III. . . . .

1. Steuer-

1. Steuer-Verordnung für das Jahr 1835.

Da durch Raths- und Bürgerschluß die Fortdauer verſchiedener im Jahre 1834 beſtandenen Auflagen für das Jahr 1835 feſtgeſetzt iſt, ſo werden jene Auflagen hiedurch bekannt gemacht:

I. Grund- und Erbe-Steuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorſtadt, in Vegeſack und im Gebiete belegenen Wohnhäuſer, Packhäuſer, Ställe, Scheunen und Keller, ſammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäuſern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, ſo wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird dieſe auf 1½ per Mille des Werths geſetzte Abgabe bezahlt.

2) Die Eigenthümer, ſo wie bei den, dem Meyer oder Erbenzinsrechte unterworfenen, Gebäuden oder Ländereien, die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direct, und haben dagegen das Recht a rata der Miethe, die ſie von ihren Miethsleuten erhalten, von dieſen ſich 4 Procent des Miethzinſes jährlich einmal überher zahlen zu laſſen, ſofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet wird.

 3) Die

3) Die Erhebung geſchieht in dem Maaße, daß diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig iſt, Eigenthümer und reſp. als Meyer oder Erbenzinsleute Beſitzer ſind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe dieſe Abgabe entrichten. Es ſteht Jedem frei, die Steuer auf das ganze Jahr, auf ein halbes Jahr oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieſes nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahres für die betreffenden 3 Monate eincaſſirt. Von denjenigen, die alsdann mit der Zahlung der Steuer ſäumhaft ſind, wird nach Ablauf der nächſtfolgenden acht Tage der Rückſtand executiviſch beigetrieben.

4) Von der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer ſind befreiet:

a. Alle der Stadt gehörigen öffentlichen Gebäude, auch die Dienſthäuſer.

b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörigen Gebäude und Dienſthäuſer. In ſofern ſolche nicht unmittelbar benutzt werden, ſondern ganz oder zum Theil vermiethet ſind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miethe zu zahlen, und haben in dieſem Falle die Miether dieſe 4 Procent ihren Vermiethern wieder zu vergüten. — Vermiethen die Bedienſteten oder Beneficirten die ihnen angewieſenen Gebäude oder Dienſthäuſer ſelbſt, ſo ſind weder von den Vermiethern noch von den Miethern die 4 Procent zu erheben.

c. Wäh-

Digitized by Google

c. Während der Zeit eines Baues alle dieſerhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude.

5) Jeder Erwerber von Grundſtücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, iſt ſchuldig, die wegen eines ſolchen Grundſtücks etwa rückſtändige Grund-Steuer der letzten zwölf Monate vor dem Erwerbe, und eben ſo auch die Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gaſſen, in ſoweit dieſe auf die Grund-Steuer geſchlagen iſt, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Erwerbsſumme abſetzen zu dürfen; jedoch iſt ihm ſein desfallſiger Anſpruch an den Veräußerer vorbehalten.

6) Neuerbauete oder verbeſſerte Gebäude, und ſo auch die in den Beſitz von Privat-Perſonen übergegangenen öffentlichen Grundſtücke, ſollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe ſind von der Pflicht, die etwaigen Rückſtände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch iſt es jedem Kaufluſtigen unbenommen, ſich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen: ob Rückſtände der letzten 12 Monate vorhanden ſind, und wie hoch ſolche ſich belaufen.

II. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

Wenn bei den im §. 7. der Erbe- und Handfeſten-Ordnung bezeichneten, in der Stadt, Vorſtadt oder dem Stadtgebiete belegenen Immobilien eine Veräußerung vorkommt, (ſie erfolge nun gegen Entgeld oder unentgeldlich, in Gemäßheit eines Geſchäfts unter Lebenden,

 durch

durch letztwillige Verfügung oder bei der Erbtheilung) bei der es zur Uebertragung des Eigenthums der Laſſung oder Aushändigung des Zuſchlags-Protocolls bedarf (§. 14, 15, 18 der Erbe- und Handfeſten-Ordnung), ſo wird ein Procent von dem Erwerber erlegt, der jedoch, falls er das Immobile gegen Entgeld erworben hat, berechtigt iſt, die Hälfte dieſer Abgabe dem Veräußerer zur Laſt zu bringen, wobei, wenn die Summe der Erwerbung nicht bekannt werden, eine Schätzung durch Kunſtverſtändige eintreten ſoll. Im Falle eines Tauſches von Immobilien, ſind dieſe, durch von der Behörde und den Betheiligten zu ernennende, Sachverſtändige zu ſchätzen, und von dem Werthe beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen. Bei Austauſchung von Ländereien iſt die Abgabe vom Tauſche auf die Hälfte ermäßigt. Verkoppelungen ſind gänzlich befreiet. Die Erwerber ſind bei Strafe der doppelt zu entrichtenden Abgabe verbunden, binnen einem Monate, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der erfolgten Laſſung oder des ausgehändigten Zuſchlags-Protocolls angerechnet, die Urkunden über die Veräußerungen am Stempel-Comptoir einzureichen und die Abgabe davon zu entrichten. Diejenigen, welche durch Erbſchaft, Legate oder Schenkungen von Todeswegen Immobilien zufallen, von deren Werthe ſie bereits die Abgabe von Erbſchaften entrichteten, haben zwar gleichfalls die Urkunden über dieſe Veräußerungen binnen obiger Friſt beim Stempel-Comptoir einzureichen, ſind jedoch von der Abgabe bei Veräußerungen von Immobilien befreit.

III. Steuer

III. Steuer zur Reinigung und Erleuchtung der Gaſſen.

1) Dieſe Steuer für die Alt- und Neuſtadt und den zugezogenen Theil der Vorſtadt iſt reſpect. nach der Grund-Steuer und nach dem Miethzinſe regulirt.

2) Diejenigen, welche Grund-Steuer bezahlen, haben von dem Taxate ihres von ihnen bewohnten Erbes ¾ per Mille zur Gaſſen-Reinigung und Erleuchtung zu entrichten. Von dem für unbewohnte Gebäude, Packhäuſer und Keller angeſetzten Taxate iſt ebenfalls ¾ per Mille zu entrichten. Bei den, den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden und vermietheten Gebäuden wird das Taxat zum 25fachen Betrage der Miethe angenommen, und iſt von dieſem Taxate ¾ per Mille zu zahlen.

3) Diejenigen, welche zur Miethe wohnen, es ſey nun, daß ſie ein ganzes Haus, ein Stockwerk, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, oder perſönlich benutzen, bezahlen zu dieſer Auflage von ihrer Miethe 4 Procent.

4) Alle etwanigen Verminderungen oder Erlaſſungen bei der Erbe-Steuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlaß auf die Steuer zur Gaſſen-Reinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Urſache wegen leer ſtehen, die letztgedachte Steuer unverkürzt zu leiſten iſt.

5) Von dieſer Steuer ſind befreiet:

a. Die

a. Die in keinem bürgerlichen Nexus ſtehenden Fremden, welche ſich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieſelben indeß ein ganzes Haus miethweiſe bewohnen, ſo hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach Maaßgabe der Erbe-Steuer (von dem Taxate des vermietheten Erbes ¾ per Mille) zu entrichten.

b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Inſtitute bekommen.

c. Die den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörenden, nicht vermietheten Gebäude.

Sonſtige Befreiungen finden in der Regel nicht Statt, jedoch iſt die Reclamations-Deputation ermächtigt, wegen temporärer Armuth oder aus ſonſtigen erheblichen Gründen einen Erlaß oder eine Ermäßigung des Steuer-Anſatzes zu bewilligen.

6) Um die Steuer für Gaſſen-Reinigung und Erleuchtung, in ſoweit ſie auf die Miethe gelegt iſt, richtig zu beſtimmen, wird einem jeden hieſigen Einwohner ein Zettel eingeſandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreiſes der von ihm ver- oder gemietheten Häuſer, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewiſſenhaft, und zwar auf ſeinen geleiſteten Bürgereid, anzugeben hat.

7) Die Hebung geſchieht in den erſten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einſammler gegen Quitung bewirkt, jedoch ſind Vorausbezahlungen geſtattet.

Digitized by Google

IV. Abgabe von Erbſchaften.

1) Alle, in der Stadt und deren Gebiete, vorfallende Erbſchaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen ſind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieſelben an voll- oder halbbürtige Geſchwiſter, ſo wie an voll- oder halbbürtige Geſchwiſterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf ſechs Procent geſetzt iſt. Bei Legaten von Renten iſt die Abgabe, wenn die Legatarien Geſchwiſter oder Geſchwiſterkinder des Verſtorbenen ſind, auf die ein- für allemal zu entrichtenden drei Zehntel der Rente eines Jahres, ſind ſie dieſes nicht, auf drei Fünftel dieſer Rente beſtimmt. Wenn die Renten-Zahlung aufhört und die Erben auf dieſe Weiſe die freie Dispoſition und Benutzung des dazu ausgeſetzten Capitals erhalten, ſo ſind letztere verpflichtet, von dieſem Capitale annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn ſie nicht etwa zu den nach 2) Befreieten gehören; ſie ſind jedoch berechtigt, das bereits früher dem Staate für die Rente Gezahlte abzuziehen. — Vorſtehende Beſtimmungen gelten hinſichtlich hier ſich aufhaltender Fremden unbeſchadet der beſtehenden, am 13. April 1832 prolongirten Verordnung vom 20. April 1829.

Dieſe am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe iſt binnen Jahresfriſt nach dem Tode des Erblaſſers von dem bis dahin realiſirten Theile des Nachlaſſes zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realiſirten eine ſpecificirte Aufgabe zu machen.

Inner-

Digitized by Google

Innerhalb Monatsfriſt nach dem Tode des Erblaſſers iſt von den Erben eine ſchriftliche mit dem Datum verſehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbſchafts-Steuer von dem Nachlaſſe zu entrichten ſey, und wem, als Executor, Erben oder ſonſt, die Entrichtung obliege.

Erhält der Erbe erſt ſpäter Kunde vom Anfalle der Erbſchaft, ſo laufen beide Friſten erſt vom Tage dieſer erhaltenen Kunde.

2) Von der Zahlung der Abgabe ſind diejenigen Erbſchaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen befreiet, welche

a. in auf- und abſteigender Linie vorfallen, ſobald entweder Blutsfreundſchaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als ſolcher zur Erbſchaft kommt;

b. im Stadtgebiete auf den Beſitzer oder auf die Beſitzer in einer Stelle von einer Perſon kommen, die auf ſolcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;

c. von Fremden auf Hieſige, oder von Hieſigen auf Fremde fallen, in ſofern der Abſchoß davon entrichtet iſt;

d. an die hieſigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, ſo wie an die Armen gelangen.

3) Zur nähern Beſtimmung der Abgabe gereicht, daß

a. um den Betrag einer Erbſchaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden

Abga-

Digitized by Google

Abgabe zu beſtimmen, nicht allein die Schulden der Erbſchaft, ſondern auch die von derſelben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen ſind;

b. wenn eine gewiſſe Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geſchenkt iſt, nicht der in der Diſpoſition etwa angenommene, ſondern der wirkliche durch Taxation auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;

c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, ſich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinſen, von dem Nachfolger erſtatten zu laſſen, es auch bei jeder fernern Abtretung ſo gehalten werden ſoll; ferner, daß derjenige, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geſchenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4) Behuf der richtigen Erhebung iſt feſtgeſetzt, daß

a. dem Stempel-Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verleſenen Teſtamente monatlich einzuliefern iſt;

b. ein jeder hieſiger Bürger, Einwohner oder Untergehöriger, dem bei einer Erbſchaft die Auseinanderſetzung derſelben, es ſey als Executor oder ſonſt, anvertrauet wird, ſelbſt dann, wenn mehrere Executoren ernannt ſind, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der ganzen Abgabe ſorgen muß, und daß, ſo oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Perſon

Perſon das Geſchäft als Executor übernimmt, dieſer von Amtswegen Jemand zugegeben werden ſoll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe ſorgt;

c. alle hieſigen Notarien und ſonſtige Perſonen, welche ſich mit Auseinanderſetzung einer Erbſchaft beſchäftigen, angewieſen ſind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, ſondern auch daſelbſt die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, ſo wie jeder Notar beſonders, auf ſeinen geleiſteten Bürger- und beſondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichſten Beſtrafung, erinnert, alle Erbſchaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewiſſenhaft einzuliefern;

d. jede Verſchweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer ſich mit der Angabe verſpätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt alſo, ſtatt 3 und reſp. 6 Procent, 4 und reſpect. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, ſtatt drei Zehntel und reſp. drei Fünftel, vier Zehntel und reſp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; verſäumt indeß Jemand die Angabe länger als drei Monate nach dem geſetzlichen Termine, ſo wird dieſe Verſpätung einer Verſchweigung gleich geachtet und es iſt die doppelte Abgabe zu entrichten.

Iſt

Digitized by Google

Iſt die Angabe geſchehen, ſo hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer dem ungeachtet vor Ablauf der geſetzlichen Friſt nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Iſt er länger als drei Monate von der geſetzlichen Friſt an mit der Zahlung ſäumig, ſo zahlt er zwei Procent Erhöhung, und ſo für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich nicht executiv verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlichen nicht executiven Verkaufe gebrachten Mobilien und Moventien ſind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamte können dergleichen Verſteigerungen halten, ſind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfriſt nach beendigtem Verkaufe, ſelbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu ſtellen und die Gebühren zu entrichten, wofür ſie perſönlich verantwortlich ſind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren, Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieſer Rubrik namhaft gemachten Artikel, wozu auch alle Antheile, Aſſociationen, Actien, Staatspapiere und Effecten gehören, ſind, wenn ſie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur

Nur öffentliche Beamte können öffentliche Verſteigerungen halten, ſie ſind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfriſt nach beendigtem Verkaufe, ſelbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu ſtellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür ſie perſönlich verantwortlich ſind. Die Mäkler ſind bei ihren Verſteigerungen gehalten, von dem Verkäufer den Betrag der verkauften Waaren zu Beſtimmung der Abgabe mit deſſen oder deſſen gehörig legitimirten Bevollmächtigten eigenhändiger Unterſchrift auf ihrem Protocolle bemerken zu laſſen und das ſo vervollſtändigte Protocoll binnen jener Friſt, am Stempel-Comptoir vorzulegen. Falls die Mäkler die Abgabe nicht entrichten wollen, haben ſie binnen 3 Wochen nach beendigtem Verkaufe das ſo vervollſtändigte Protocoll (oder, wenn der Verkauf aufgerufen worden oder nichts verkauft ſeyn ſollte, eine ſchriftliche, dahin gehende, Aufgabe) an das Stempel-Comptoir einzuliefern, welches dann die Eincaſſirung beſorgt und welchem der Verkäufer, bei Strafe des doppelten Betrags, innerhalb Monatsfriſt nach beendigtem Verkaufe die Abgabe zu zahlen hat. Liefern die Mäkler jenes vervollſtändigte Protocoll oder Aufgabe nicht binnen 3 Wochen an das Stempel-Comptoir, ſo bleiben ſie für die Entrichtung der Abgabe binnen Monatsfriſt nach beendigtem Verkaufe bei Strafe der doppelten Gebühr verhaftet. Liefern ſie die Aufgabe, daß der Verkauf aufgerufen oder daß nichts verkauft ſey, nicht binnen gleicher Friſt an das Stempel-Comptoir, ſo hat

dieſes

dieſes eine Ordnungsſtrafe von 36 Groten für jede Verſäumniß dieſer Art von ihnen einzufordern.

VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe ꝛc.

Die Krüger, welche Bier ſchenken, die Gaſtwirthe, welche Fremde logiren, diejenigen welche Caffee- und Weinſchenken halten, ſo wie die, welche eine Conditorei betreiben, ſind einer jährlichen Abgabe von zwei und einen halben Thaler, die Branntweinbrenner, welche Branntwein verſchenken und die Schenkwirthe, welche Branntwein verſchenken, einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Dieſe Abgaben ſind vor Ablauf des Januars an die Acciſekammer zu berichtigen.

VIII. Auflage auf Clubs oder geſchloſſene Geſellſchaften.

Dieſe bezahlen nach zwei Claſſen, die erſte ſechs, die andere drei Thaler halbjährig.

IX. Auf Billarde und Kegelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Kegelbahn hält, bezahlt von jenem halbjährig drei Thaler, von dieſer halbjährig anderthalb Thaler; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, ſo entrichtet er von dem zweiten, dritten ꝛc. Billard oder Kegelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gaſt- und Schenkwirthe, welche auf Subſcription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, ſo wie diejenigen, welche Säle

Digitized by Google

zu Bällen vermiethen, bezahlen nach zwei Klaſſen, die erſte 5 Rthlr., die zweite 2½ Rthlr. halbjährig. Dieſe Abgabe wird bezahlt, ohne Rückſicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

Dieſe tritt dergeſtalt ein, daß, mit Ausnahme der Miethkutſcher, ein Jeder, der eine oder mehrere zwei- oder vierſitzige Kutſchen oder Batarden mit zwei Pferden ſich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hieſiger die Kutſche, ein Anderer aber die Pferde hält, ſo hat der Erſtere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf Luſtfuhrwerke.

Dieſe Auflage iſt folgendermaaßen beſtimmt:

a, Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Luſtwagen, z. B. Chaiſen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen ſich halten, haben dafür, außer der Pferde-Steuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber blos ſolche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde beſpannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.

b, Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Luſtwagen beſitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er verſichere denn an Eidesſtatt, daß er im letzten Jahre denſelben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen laſſen. Der Umſtand aber, ob der Eigenthümer ſein Luſtfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt ſtehen hat,

Digitized by Google

hat, macht keinen Unterſchied in der Verpflich⸗
tung zur Zahlung der Abgabe.

c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder
mehrere Luſtwagen beſitzt, zahlt für dieſe nichts
weiter.

d. Uebrigens macht es in Hinſicht der Verbindlichkeit
zur Zahlung dieſer Steuer keinen Unterſchied, ob
der Beſitzer ſolcher Wagen ſich derſelben hier oder
auf Reiſen bedient.

e. Die Miethkutſcher und Fuhrleute ſind von der Zah⸗
lung der Auflage auf Luſt⸗Fuhrwerke befreiet.

Die unter Ziffer VII. bis XII. erwähnten Abgaben betreffen die Bewohner der Stadt und Vorſtädte.

XIII. Auflage auf Pferde.

Ein Jeder in der Alt⸗, Neu⸗ oder Vorſtadt wohnende, der hieſigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu ſeinem Vergnügen oder zu ſeinem Nutzen hält, hat dieſes auf Befragen gewiſſenhaft anzuzeigen und zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch ſind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutſcher dieſer Auflage, wie ſie unter d. ermäßigt iſt, unterworfen.

Jedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Beſtimmungen:

a. Jede Unterlaſſung der Angabe überhaupt und jede
falſche oder unrichtige Angabe wird mit 10 Rthlr.
beſtraft.

b. Alle diejenigen Pferde, welche hieſige Stationen
zu ihrem Gebrauche halten, und die ſo von Amts⸗

wegen

wegen zu halten ſind, ſodann die Pferde, deren die Pächter der Gaſſen-Reinigung ſich zu dieſer bedienen, diejenigen welche die Vorſtädter blos zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, ſo die Pferdehändler, ohne ſie zu gebrauchen, zum Verkaufe ſtehen haben, ſind von dieſer Auflage frei.

c. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur die unter Ziffer XI angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinſicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieſer Abgabe unterworfen.

d. Alle Pferde derjenigen, ſo für Lohn fahren, und namentlich die der Fuhrleute, der Miethkutſcher und die zu den Extrapoſten beſtimmt ſind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen ſolche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benutzt werden, und zwar ohne Unterſchied, ob die Pferde der Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reiſen ſich befinden; ſodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und die bei Klandern oder Roßmühlen zu gebrauchenden Klander- oder Roßmühlenpferde, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage belaſtet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, ſo wie Bürger, deren Hausgenoſſen oder Gehülfen Pferde halten, ſind auf geſchehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzuge-

zugeben. In keinem bürgerlichen Nexus ſtehende Fremde, die in Privathäuſern wohnen, ſind für die erſten ſechs Monate ihres hieſigen Aufenthalts zur Entrichtung der unter Ziffer XI. XII. und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

XIV. Auf Nachtigallen.

Jeder, der in der Stadt oder im Gebiete eine oder mehrere Nachtigallen hält, hat dieſes auf Befragen gewiſſenhaft anzuzeigen und für jede Nachtigall jährlich 5 Rthlr. zu zahlen. Jede Unterlaſſung der Angabe überhaupt und jede falſche oder unrichtige Angabe wird mit 5 Rthlr. beſtraft.

Verfügungen, die auf ſämmtliche unter Ziffer VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XIV. erwähnten Auflagen anwendbar ſind.

1) Alle dieſe Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Feſttage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1½ bis 5 Uhr Nachmittags offen iſt, erhoben.

2) Jedoch ſteht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daſelbſt zu entrichten.

3) Geſchieht dieſes nicht, ſo werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr, durch beſondere zum Einſammeln angeſetzte Perſonen, alle noch nicht berichtigte Steuern eincaſſirt.

Digitized by Google

4) Wer nicht bezahlt, von dem wird, nach vorgängiger ſchriftlicher Beſcheinigung des Einſammlers, daß eine dreimalige Aufforderung Statt gehabt, das Schuldige executiviſch vom Staats-Anwalde beigetrieben, ohne daß es der Angehung der Gerichte bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angeſtellte Leute Nachfrage angeſtellt, wer in der Lage ſich befindet, zu jenen Auflagen beitragen zu müſſen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage ſich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müſſen, hat dieſe für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von dieſen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müſſen, iſt gehalten, die diesfallſige Anzeige alsdann ſofort am Stempel-Comptoir zu verfügen.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müſſen, iſt verbunden, ſolches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderten Falls nachzuweiſen, um zu vermeiden, daß er die Abgabe fortwährend zu bezahlen angehalten werde, indem die Zahlungs-Verbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

XV. Auf Hunde.

Dieſer Abgabe halber iſt feſtgeſetzt:

1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorſtädten Hunde (ohne Unterſchied des Geſchlechts) halten,

Digitized by Google

halten, ſind ſolches und die Zahl derſelben den vom Stempel-Comptoir angeſtellten beeidigten Einſammlern der Taxe gewiſſenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Conſens-Zettel zu löſen ſchuldig. Zugleich wird

2) das Geld für den Conſens-Zettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 Grote, ſo daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres ſich einen Hund anſchafft, muß für denſelben die Abgabe zum Vollen bezahlen.

3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Conſens-Zettel unentgeldlich ausgefertigt; es müſſen aber ſolche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von 2½ Rthlr.

4) Jede Unterlaſſung der Angabe überhaupt ſowohl als eine jede falſche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthlrn. beſtraft.

5) Diejenigen, welche Hunde auf Haltung haben, müſſen die Abgabe, vorbehältlich ihres Regreſſes an die Eigenthümer, bezahlen; diejenigen, welche einen Hund verkaufen, müſſen jedesmal vorab den Conſens-Zettel gelöſet haben und denſelben dem Käufer einhändigen, widrigenfalls ſowohl Verkäufer als Käufer die Abgabe zu entrichten pflichtig ſeyn ſollen.

Digitized by Google

XVI. Stempel-Abgabe.

1) Einer Stempel-Abgabe ſind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, ſo wie diejenigen Privatſchriften, welche im Gerichte producirt werden.

2) Dieſe Abgabe iſt zwiefacher Art:

a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);

b. in Betreff des Gegenſtandes der Urkunden (verhältnißmäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüſſel als Waſſermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes verſehen.

4) Es unterſcheidet ſich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche reſpective 12, 6 und 3 Groten koſten.

5) Wer Papier von einem größern Formate oder Pergament geſtempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich ſtempeln laſſen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier überſteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf Stempelpapier müſſen geſchrieben werden:

a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilſtandsbeamten, Notarien, Advocaten, Mäkler, Ausmiener, Waſſerſchout, Gerichtsdiener, ſo wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abſchriften.

Digitized by Google

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, ſo wie bei allen Schriftſätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioſeite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartſeite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geſchrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

b. Alle Bittſchriften und Vorſtellungen an den Senat und an die Gerichte, ſelbſt wenn ſie in Briefform abgefaßt ſind, nicht weniger die darauf erlaſſenen Beſcheide, jedoch mit Ausnahme der von den Beamten in Dienſtangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorſtellungen, Anfragen und Berichte. Endlich ſind der Stempel-Abgabe unterworfen alle öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abſchriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabſichtigen, Verbindlichkeiten, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen hervorzubringen, oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieſer Regel ſind jedoch Quitungen, mögen ſie nun beſonders oder auf einer andern Urkunde ausgeſtellt ſeyn, ausgenommen, ſo wie auch die von den Vorſitzern der Gerichte oder obrigkeitlichen Behörden ertheilten ſchriftlichen Befehle.

7) Iſt gegen die Vorſchrift des §. 6 gefehlt, ſo findet eine Nachſtempelung ohne Strafe nur binnen den nächſten drei Tagen nach Unterſchrift der Urkunde, ſpäter aber

Digitized by Google

aber nur gegen Erlegung der §. 10 beſtimmten Strafen Statt.

8) Alle öffentliche Beamten, namentlich Gerichtsbeamten, Notarien, Mäkler, Ausmiener, Wasserſchout und Gerichtsdiener, müſſen ſich, mit Berückſichtigung der unter Ziffer 12 bemerkten Ausnahmen, bei ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und iſt ihnen, als ſolchen, die Befugniß unterſagt, es beſchrieben ſtempeln zu laſſen.

9) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Mäkler u. ſ. w., darf ſeinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abſchrift nehmen, oder ſie darin ganz oder zum Theil inſeriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel verſehen iſt, und kein Gericht darf bei ſeinen Erkenntniſſen und Verfügungen darauf Rückſicht nehmen, ſo lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe beſcheinigt iſt.

10) Wer ſich des Stempelpapiers in den vorgeſchriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derſelben; geſchieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorſchrift des §. 9 zuwider, ſo iſt derſelbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet. Dieſe Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der ſich der nicht geſtempelten Urkunden bedient, ohne Rückſicht darauf, von wem

die

die Contravention urſprünglich begangen iſt, und mit Vorbehalt des Regreſſes an dieſen.

11) Andere Privat-Schriften, als ſolche wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungeſtempeltes Papier geſchrieben werden, müſſen aber, wenn ſie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inſerirt werden ſollen, vorher, gegen Erlegung der einfachen Gebühr, geſtempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, ſobald man davon, wie vorſtehend, im Bremiſchen Gebrauch machen will.

12) Gänzlich befreiet vom Stempel, ſelbſt dann, wenn man ſich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, ſind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerſchaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commiſſionen und Deputationen derſelben, nicht minder deren Auszüge, Abſchriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsſchulden betreffen, alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorſteher mildthätiger Anſtalten, ſo wie deren Quitungen und Entſchlagungen; alle Quitungen von Privat-Perſonen unter der Summe von 10 Rthlrn., es ſey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und ſchließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede iſt; alle Enrollirungen, Abſchiede, Certificate u. ſ. w. für Militair-Perſonen; die von den Civilſtands-Beamten geführten Original-Regiſter; alle

Urkun-

Digitized by Google

Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgeſtellt werden, mit Ausnahme der von derſelben ausgegebenen Reiſepäſſe für Privat-Perſonen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntniſſe der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Inſinuationen in Strafſachen und Vertheidigungsſchriften der von Amtswegen beſtellten Vertheidiger; alle Armenſachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte ſummariſch behandelten geringfügigen Rechtsſtreitigkeiten; die gerichtlichen Entſcheidungsgründe, ſo wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abſchriften, vermöge der revidirten Taxordnung; alle in Debit- oder Concurs-Commiſſionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten, ſo wie die, zur Rechnungsablage über die Verwaltung der Debit- oder Concurs-Maſſen gehörigen Belege; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Regiſterbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hieſigen erlaſſenen Hülfsſchreiben; alle Rechnungen und Beſcheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commiſſion eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. 11 der Taxordnung), ſo wie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Reſolutionen; endlich in Gemäßheit der beſtehenden Taxordnung in Pupillen-Sachen, ſowohl bei der Pupillen-Commiſſion hieſelbſt als dem Amte Vegeſack, die Auszüge aus Teſtamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundſchaftlichen Behörde

hörde mitgetheilt werden; die Empfangsſcheine über die derſelben eingereichten Vormundſchaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte Rechnungen, Ladungen und Inſinuationen in Pupillen-Sachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte im Auftrage der vormundſchaftlichen Behörde; Berichte der Civilſtands-Beamten an dieſelbe, ſo wie auch in ſonſtigen Fällen bei Vormundſchaftsſachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlaſſen werden kann; endlich alle Urkunden, ſowohl auswärtige als hieſige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, ſo wie die im Gerichte oder vor einer Commiſſion vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

13) Einem verhältnißmäßigen Stempel ſind unterworfen: I. die Wechſel und Aſſignationen, II. die See-Aſſecuranz-Policen.

14) Für alle hier geſchriebene, ſo wie für alle hieſelbſt ein- und ausgehende traſſirte, indoſſirte, verkaufte und acceptirte Wechſel und Aſſignationen, für ſolche Accreditive, welche die Stelle von Wechſeln oder Aſſignationen vertreten, für alle ſogenannte Waaren-Wechſel, und für Wechſel über Aſſecuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Aſſignationen, die über den Betrag erkaufter Wechſel geſchrieben werden, und derjenigen hier ausgeſtellten Anweiſungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausſtellung ſelbſt zahlbar ſind, ſo wie mit Ausnahme derjenigen Wechſel, welche ein Hieſiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit ſeinem Indoſſement verſehen,

direct

Digitized by Google

direct ins Ausland wieder remittirt, ſo wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Ausſteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechſel an den Ausſteller ſelbſt oder deſſen eigene Ordre zahlbar, von demſelben direct an einen Auswärtigen indoſſirt und verſandt werden, endlich mit einſtweiliger Ausnahme der Wechſel, die in Vegeſack, Bremerhaven oder ſonſt im Gebiete ausgeſtellt ſind, iſt zu zahlen:

a)	bis zu 100 Rthlr. — 3 Grote,							
b)	von	100	bis ausſchließlich	200	Rthlr.	—	4	Grote,
c)	=	200	= —	300	=	—	8	=
d)	=	300	= —	400	=	—	12	=

und ſo weiter.

15) Diejenigen Wechſel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare geſtempelt zu ſeyn, und ſollen von den hier ausgeſtellten Wechſeln die übrigen Exemplare, wann ſolche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel=Comptoir producirt werden, unentgeldlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande iſt, mittelſt Vorzeigung, oder wenigſtens durch Angabe der Stempel=Nummer und des nähern Inhalts des geſtempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar geſtempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

16) Im Falle ein geſtempelter Wechſel beſchmutzt oder verunglückt iſt, ſo geſchieht, gegen Wiedereinliefe-

rung

Digitized by Google

rung des geſtempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

17) Wenn die Wechſel oder Aſſignationen auf fremde Münzſorten oder fremden Werth lauten, ſind die folgenden Courſe vorläufig angenommen:

London — 600; Amſterdam in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main Wechſelzahlung — 110; Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115; Wechſel in Conventionsmünze — 110; Augsburg — 110.

18) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müſſen zur Sicherſtellung jener am Stempel-Comptoir geſtempelt werden, und es darf, außer den oben im §. 14 ausnahmsweiſe bemerkten Fällen, Niemand hieſelbſt auf einen nicht mit dem Bremiſchen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig beſtimmten Verhältniſſe mit dem Betrage der Valuta, hieſelbſt geſtempelten Wechſel oder Aſſignation, ſeinen Namen ſetzen, es ſey als Ausſteller, Indoſſent oder Acceptant, bei Strafe für jeden derſelben von einem Procent der Summe, auf welche der mit ſeiner Namens-Unterſchrift verſehene, überall nicht hieſelbſt geſtempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorſchriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert ſeyn würde, bezeichnete Wechſel oder Aſſignation lautet, und muß außerdem die vorſchriftsmäßige Stempel-Abgabe von demſelben nachbezahlt werden. — Ueberdies iſt jeder hieſige Bürger durch den mittelſt Verordnung vom 10. December 1821

bekannt

Digitized by Google

bekannt gemachten Rath- und Bürgerſchluß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm geleiſteten Eides verpflichtet, dieſen Beſtimmungen genau nachzukommen. Es iſt feſtgeſetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt ſey, auch bereits unterſchriebene oder indoſſirte Wechſel ohne Strafe zu ſtempeln, wenn der Wechſel binnen den nächſten drei Tagen nach der Ausſtellung oder nach dem Datum des Indoſſements zur Stempelung eingereicht wird, und auf ſolchem nur Eine Unterſchrift eines Hieſigen, entweder des Ausſtellers oder des Indoſſenten, ſich findet; ſo wie aufs Ausland gezogene und unterſchriebene, an eigene Ordre des Ausſtellers geſtellte Wechſel, letztere jederzeit, wenn dieſes nur vor dem Indoſſement verlangt wird.

19) Eine jede, es ſey von Compagnien oder Privat-Verſicherern, hieſelbſt zu zeichnende See-Aſſecuranz-Police iſt einer Stempel-Abgabe unterworfen, welche nach der Größe der verſicherten Summe ſo beſtimmt iſt, daß der Stempel der Policen koſtet:

von	1	bis	500	Rt. einſchließlich	—	—	Rt.	18	Gr.
=	500	=	1000	=	—	— —	=	36	=
=	1000	=	3000	=	—	—	1	=	—	=
=	3000	=	6000	=	—	—	2	=	—	=
=	6000	=	10000	=	—	—	3	=	—	=
	Ueber		10000	=	—	—	4	=	—	=

20) Jeder, der auf einer nicht vorſchriftsmäßig hieſelbſt geſtempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempel-Abgabe, den zehnfachen Betrag derſelben.

c. All-

Digitized by Google

c. Allgemeine Verfügungen.

21) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Perſonen, bei Strafe von 100 Rt. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

22) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungeſtempeltes Papier geachtet werde.

23) Kein Stempelpapier darf verſchiedenartige Urkunden befaſſen, ſelbſt wenn die erſtere nicht vollendet ſeyn ſollte, widrigenfalls für jeden weitern Act die oben in §. 10 beſtimmte Strafe ſammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon ſind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Verſiegelungen und Inſinuations-Acten ausgenommen. Ceſſionen können auf dem Schuldſchein geſchrieben werden.

24) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

25) Ein Abdruck eines jeden Stempels iſt bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVII. Stempel auf Spielkarten und auf die wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete geſpielt wird, ſind mit einer Auflage von 6 Groten für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handeltreibende, ſo wie alle hieſige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem

eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen laſſen, ſind verbunden, das Pique-As aus jedem Spiele auf das Stempel-Comptoir zu ſchicken, welches dann einen, auf der Rückſeite nicht ſichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einſchicken zu müſſen, dann aber das Spiel nicht wieder ſo ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall iſt, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique-As zu oberſt legen und in dem darauf liegenden Umſchlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen laſſen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, ſondern das Stempeln durch jene Oeffnung geſchehen kann.

Hieſige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen ſowohl als öffentlichen Häuſern in der Stadt, den Vorſtädten und dem Stadtgebiete, nur mit geſtempelten Karten ſpielen, und Jeder, der ſich beigehen läßt, mit ungeſtempelten Karten zu ſpielen, zahlt jedesmal an das Stempel-Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit ſpielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder, der es ſich beigehen läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel verſehen ſind, an Hieſige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. beſtimmte Geldſtrafe.

Jeder Krämer darf in ſeinem Laden nur mit einem Stempel verſehene Karten haben. Werden von ihm ungeſtem-

Digitized by Google

geſtempelte Karten zum Verſenden verlangt, ſo muß er ſolche jederzeit von ſeinem Lager holen.

b. Auf die wöchentl. Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derſelben eine beſtimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVIII. Abgabe von Proteſten.

Für alle bei Wechſeln, bei Aſſignationen und bei ſolchen Accreditiven, welche die Stelle von Wechſeln oder Aſſignationen vertreten, vorkommende Proteſte wird, nach Verhältniß der in jenen Urkunden benannten Summen, bezahlt:

von	1	bis	250	Rthlr.	einſchließlich,	24	Grote,
=	250	=	500	=	——	36	=
=	500	=	750	=	——	48	=
=	750	=	1000	=	——	60	=

für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.

Dieſe Abgabe fällt für den zweiten Proteſt alsdann weg, wenn der Wechſel bereits wegen Non acceptation hier proteſtirt und dergeſtalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechſel aber in Gemäßheit der Vorſchrift der Wechſelordnung Art. XI. wegen nicht geſchehener Bezahlung nochmals proteſtirt werden müſſen.

Jeder hieſige Notar iſt unter perſönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Proteſt innerhalb acht

Digitized by Google

acht Tagen am Stempel=Comptoir eintragen zu laſſen und zugleich die Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteſte quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden keine andere Geldſorten angenommen, als wichtige Piſtolen, halbe Piſtolen und Holländiſche Rand=Ducaten zu reſpective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 Grote und 2 Rthlr. 60 Grote, feine Zweidrittel=Stücke zu 48 Grote, Holländiſche Gulden zu 36 Grote und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel Stücke, Holländiſche Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur, ſoweit die Summe nicht in 5 Thalern aufgeht, angenommen.

2) Es ſollen beſondere, als treu und thätig erprobte Perſonen, zum Nachfragen, auch zum Einſammeln der Steuern in den angeſetzten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, ſowohl an den Erhebungs=Comptoiren ſelbſt, als gegen die anzuſtellenden Nachfragenden und Einſammler ſich anſtändig und beſcheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der ſtrengſten Wahrheit gemäß zu beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal=Gerichte zur Untecſuchung und Beſtrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, ſo wie jeder etwanige folgende Weg der zum Eincaſſiren Beauftragten koſtet dem Pflichtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In

Digitized by Google

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückſtändiger Steuern gegen die Pflichtigen die Pfändung vorgenommen wird, iſt die Zeit der Einlöſung der Pfänder auf acht Tage beſchränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derſelben geſchritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwald ſowohl als der Steuer-Controlleur und die Einnehmer der verſchiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geſchäfte des Nachfragens und Einſammlens ſich Beſchäftigenden, ſind angewieſen, da wo ſie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieſer Verordnung erfahren oder ahnden, ſolches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umſtänden nach verfährt.

7) Fällt der Tag, an welchem ſpäteſtens eine Zahlung oder Anzeige zu machen iſt, auf einen Sonntag oder Feſttag, ſo iſt es geſtattet, dieſe Zahlung oder Anzeige noch an dem darauf folgenden Werktage zu verfügen.

8) Iſt über das Vermögen eines Pflichtigen ein Moratorial- oder Debitverfahren entſtanden, ſo ſind er oder ſeine Vertreter deſſen ungeachtet ſchuldig, die rückſtändigen und laufenden Steuern zu bezahlen und daher mit deren Beitreibung bis dahin zu verfahren, daß förmlich Concurs eröffnet iſt.

Reclamations-Deputation.

1) Um allen hieſigen Bürgern und Einwohnern, ſo wie den Bewohnern des Stadtgebiets, Gelegenheit

zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beſchwerden gegen Steuer=Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerſchaft beſtehenden Deputation ſein Bewenden. Der Steuer=Controlleur iſt dieſer Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie entſcheidet über alle Geſuche wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, ſo wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend bezeichneten einzelnen Steueranſätze. Der Steuer=Controlleur iſt mit der Empfangnahme aller Geſuche, wegen Erlaß oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er, ohne Ausnahme, in der nächſten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entſcheidet. Auch hat der Steuer=Controlleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steuerabſätze nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den geſetzlich beſtimmten Fällen, aufzuſtellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit ſeinen Bemerkungen, der Deputation in der nächſten Sitzung zur Entſcheidung vorzulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieſer ihrer Zuſammenkünfte, ſo wie ſonſtige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorſchriften, beſonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie

4) Sie entſcheidet entweder ſofort oder in der nächſten Sitzung ſchriftlich unter dem Geſuche. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Geſuche werden ohne Entſcheidung in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, wodurch die Form verfehlt ſey.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies ſchriftlich, kann es aber auf ungeſtempeltem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er ſich beſchwert erachtet, kurz anführen, und, ſofern ſeine Reclamation gegen ſeine Quote der Grundſteuer, oder gegen die Gaſſenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet iſt, die Steuerzettel beibringen. Ferner bei der erſten beſcheinigen, daß er die Steuer für die erſten drei Monate entrichtet habe und, in ſofern ſein Grundſtück in der Alt- oder Neuſtadt belegen iſt, nachweiſen, daß daſſelbe bei der Verſicherung gegen Feuersgefahr nicht höher abgeſchätzt ſey, als zu dem, ſeiner Reclamation zum Grunde gelegten Werthe, oder, daß es nicht gegen Feuersgefahr verſichert ſey.

6) Reclamationen gegen die Grundſteuer, ſo wie gegen die Beiträge zur Gaſſenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannistag angenommen; wer ſpäter ſie beibringt, kann keinen Anſpruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwiſchen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entſcheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen

und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen ſind, angenommen.

8) Bei ihren Entſcheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Geſetz klar gegen den Reclamanten ſpricht, der Regel nach, nicht erlaſſen oder ermäßigen, und hat nur hauptſächlich darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geſchehen ſey, oder der Reclamant in dem Falle einer geſetzlichen Ausnahme ſich befindet, zu ſehen. — Die Deputation hat übrigens ihre Entſcheidungen ſpäteſtens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entſcheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controlleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugeſendet, ſo wie er auch den Steuer-Erhebern dieſe Entſcheidungen, ſowie diejenigen wegen der Steuerabſätze einzuſenden hat.

9) Kein Reclamant darf zum Zweitenmale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es ſteht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung der Beſcheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwald am Gerichte klagend aufzutreten und zu verſuchen, das ſeines Erachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

10) Ein Mitglied des Senats hat die einſtweilige Auslegung des Geſetzes in dem Maaße, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controlleur und den Steuer-Einnehmern auf ihre Anfragen und Geſuche um Erläuterungen und Inſtructionen, dieſe entweder ſofort, oder,

in

in auch ihm zweifelhaft ſcheinenden Fällen, nach vorheriger Rückſprache mit der Deputation, zu ertheilen.

11) Die Steuerpflichtigen können gegen die ſolchergeſtalt erfolgten Beſtimmungen binnen 4 Wochen, nachdem ſie ihnen behändigt worden, den Recurs an die Reclamations-Deputation (nach № 2) nehmen. Geſchieht dieſes binnen jener Friſt nicht, ſo haben ſie den gedachten Beſtimmungen Folge zu leiſten, jedoch verbleibt ihnen auch in dieſem Falle die (nach № 9) geſtattete Klage unter der dort angegebenen Bedingung.

Indem nun der Senat die in dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, ſo wie deſſen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Beſtens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand dieſelben vernachläſſigen oder gar aus Gewinnſucht ſich ihnen zu entziehen ſuchen werde, zumal diejenigen, welche denſelben, ſey es mit Abſicht oder auch nur aus Nachläſſigkeit, entgegen handeln oder entgegen zu handeln verſuchen würden, eine angemeſſene Beſtrafung und die ſonſt daraus für ſie entſpringenden unangenehmen Folgen ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben werden. Dieſes veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieſer, mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige intereſſirenden Verordnung auf das genaueſte ſich bekannt mache, um jeden im Nichtbeachtungsfalle ſonſt un-

aus-

Digitized by Google

ausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 24. December 1834 und publicirt am 1. Januar 1835.

---

2. Erinnerung des Erbe- und Handfeſten-Amts an verſchiedene Vorſchriften der Erbe- und Handfeſten-Ordnung, mit Bezug auf den mit dem 1. Mai 1835 eintretenden Endtermin.

Da das Ende der Friſt herannahet, binnen welcher es erforderlich iſt, zur Vermeidung der bei der Verſäumniß eintretenden Nachtheile, einigen der bei Einführung der Erbe- und Handfeſten-Ordnung erlaſſenen Vorſchriften nachzukommen, ſo findet die unterzeichnete Behörde ſich veranlaßt, zur Warnung der Betheiligten, vorzüglich auf folgende Punkte aufmerkſam zu machen:

1) Diejenigen, welche Eigenthümer von im hieſigen Staatsgebiete belegenen Immobilien (ſ. §. 7 der Erbe- und Handfeſten-Ordnung) ſind, ohne hier ihren Wohnſitz zu haben, müſſen bis zum 1. Mai 1835, in Gemäßheit des §. 20 der Erbe- und Handfeſten-Ordnung, hieſelbſt einen Bevollmächtigten, welcher ſie in Hinſicht dieſer Immobilien vertritt, beſtellen, und dieſe Beſtellung beim Erbe- und Handfeſten-Amte anzeigen.

Geſchieht dieſes nicht, ſo werden alle Erlaſſe an ſie, als Beſitzer und Eigenthümer dieſer Immobilien, durch zweimaliges Einrücken des Inhalts derſelben in die hieſi-

gen

gen wöchentlichen Nachrichten verfügt, ohne daß es beſonderer Ladung bedarf.

S. §. 20 der Erbe- und Handfeſten-Ordnung, und §. V. der tranſitoriſchen Vorſchriften.

2) Diejenigen, welche im Beſitze von Handfeſten, gerichtlichen Hypotheken oder inſcribirten Rechten ſind, ohne im Bremiſchen Staatsgebiete ihren Wohnſitz zu haben, müſſen gleichfalls bis zum 1. Mai 1835, in Gemäßheit des §. 20 der Erbe- und Handfeſten-Ordnung, hieſelbſt einen Bevollmächtigten beſtellen, welcher ſie in Hinſicht ihrer Anſprüche an die betreffenden Immobilien vertritt und davon dem Erbe- und Handfeſten-Amte Anzeige machen. — Geſchieht dieſes nicht, ſo werden alle Erlaſſe an ſie, als auf jene Immobilien berechtigte Gläubiger, durch zweimaliges Einrücken des Inhalts derſelben in die hieſigen wöchentlichen Nachrichten verfügt, ohne daß es beſonderer Ladung bedarf.

S. §. 20 und 105 der Erbe- und Handfeſten-Ordnung, und §. XXII. der tranſit. Vorſchriften.

3) Alle vor dem 1. Mai 1834 bereits exiſtirende Eigenthumsvorbehalte an Immobilien bleiben, in der Regel, nur bis zum 1. Mai 1835 in Kraft und erlöſchen alsdann von ſelbſt.

Die Beſitzer ſolcher Eigenthumsvorbehalte haben daher vor jenem Zeitpunkte ihre Rechte auf anderweitige Art ſich zu ſichern, wenn ſie ſich nicht bedeutenden Rechtsnachtheilen ausſetzen wollen.

S. §. XIII. der tranſitoriſchen Vorſchriften.

4) Bis

Digitized by Google

4) Bis zum 1. Mai 1835 ſteht es jedem Gläubiger, dem vor dem 1. Mai 1834 in einer nicht ſchon beglaubigten Privaturkunde ein Pfandrecht beſtellt worden, (wie es vorzüglich bei den hier ſogenannten Obligationen der Fall zu ſeyn pflegt) frei, auf Koſten des Schuldners, die Exiſtenz dieſer Urkunde auf derſelben notariell beglaubigen zu laſſen, wodurch die bisherige Beweiskraft der Urkunde hinſichtlich der Verpfändung und des Datums der Ausſtellung conſervirt wird.

Wird dieſes verſäumt, ſo iſt nach dem 1. Mai 1835 die Eideszuſchiebung und Anerkennung der Privaturkunde von Seiten des Schuldners, als Beweismittel gegen Dritte, zum Beweiſe der Verpfändung und des Alters des Pfandrechts, nicht ferner zuläſſig und könnte dadurch den Inhaber einer urſprünglich vollgültigen Obligation unter Umſtänden ein bedeutender Schaden treffen.

S. §. 131 der Erbe- und Handfeſten-Ordnung, und §. XXV. der tranſitoriſchen Vorſchriften.

Bremen, den 26. Januar 1835.

Das Erbe- und Handfeſten-Amt.

---

3. Bekanntmachung der revidirten und vermehrten Wupper-Rolle.

Verſchiedene Ihm zur Kunde gekommene Unvollkommenheiten der am 1. Juni 1818 erlaſſenen Wupper-Rolle haben den Senat veranlaßt, auf deren zeitgemäße Verbeſſerung und Vervollſtändigung Bedacht zu nehmen, und

und desends eine erneuerte Rolle entwerfen zu laſſen. Abdrücke derſelben ſind vom heutigen Tage an auf der Senats=Buchdruckerei zu haben, und verfügt der Senat, daß dieſe hiemit für publicirt zu erachtende neue Wupper=Rolle, unter Aufhebung der früheren, mit dem 1. Februar d. J. in Kraft treten ſolle.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 14. und publicirt am 29. Januar 1835.

Krahn= und Wupper=Lohn mit Inbegriff des Abſchläger=Geldes.

	Gr.
Alaun, Engliſcher, pr. Faß von 1600 bis 2000 ℔ Bto.	9
pr. Oxh. von 1000 — 1200 ℔	5
Schwediſcher, pr. Tonne	2
loſen, pr. 100 ℔	½
Amidam, pr. Faß von 300 ℔	1½
200 „	1
50 — 100 ℔	½
Anis, pr. Faß von 800 — 1000 ℔	4
in kleinern Gebind. od. Ballen, pr. 100 ℔ Bto.	½
Arrak, pr. Legger von 60/4	5
Größere nach Verhältniß.	
Baumwolle, pr. Ballen von circa 250 ℔	3
bis 125 „	1½
Bier, pr. Oxh.	2½
Andere Fuſten nach Verhältniß.	
Blau, pr. Faß von 400 ℔	2
300 „	1½
200 „	1
50 — 100 ℔	½

Blech,

	Gr.
Blech, pr. Kiſte	1½
Bley, pr. Molle	1
= Rolle	3
Bleiweiß, Engl., pr. Faß von 5 — 600 ℔ .	3
Holl. = = = 7 — 900 = .	4
Bohnen, weiße, pr. Faß von 1000 — 1200 = Bto.	6
= Oxh.	4
= 2 Scheffelſack . . .	1½
Bouteillen, leere, in Zucker=Fäſſern . .	4
= Caffee=Oxhoften . .	3
= Torfkörben . . .	2
Branntewein, Spriet, pr. St. von 80 — 90/4 .	7½
Cetter, pr. St. von 70 — 80/4 .	6
Bordeauxer, pr. St. v. 50 — 60/4	5
pr. Oxh.	2½
Braunroth, pr. Faß von 800 — 1000 ℔ . .	4
Brunnen, pr. 1/1 Kiſte	6
= ½ = ...	3
= ¼ Kiſte	2
Brunnenſteine, pr. Stück	1
Butter, ¼ und ⅛ Tonnen	½
Cacao u. Caffee, pr. Faß von 900 bis 1200 ℔.	5
= Oxh. von 600 bis 800 ℔ .	3½
= Tiersjes von 400 bis 550 ℔	2½
= Quartjes von 150 bis 200 ℔	1½
= Säcke und Ballen über 140 ℔	1½
= Säcke bis 140 ℔ . .	1
Callmey, pr. Faß von 1000 — 1200 ℔ . .	5
Camphor, pr. Kiſte	2
Canehl, pr. Kiſte	2
= ½ Kiſte	1

Car=

		Gr.
Cardamomen,	pr. Kiſte	2
	= Ballen	1½
Caſſia Lignea,	pr. Kiſte	2
	= ½ Kiſte	1
	= 10 Gonjes	1
Cattun,	pr. Ballen	3
Cement,	pr. Faß von 800 bis 1000 ℔	4
	Kleinere nach Verhältniß.	
Cichorien,	pr. Faß von 5 — 600 ℔ Bto.	3
	Andere nach Verhältniß.	
Cichorien=Wurzeln,	pr. Ballen von 200 bis 300 ℔ Bto.	2
	pr. Ballen von 100 bis 200 ℔ Bto.	1
Cigarren,	pr. 1/1 Kiſte	½
	= ½ à ¼ Kiſte	¼
	= große Kiſte	4
Citronen,	pr. 1/1 Kiſte	2
	= ½ Kiſte	1
	Meſſina, pr. Kiſte über 100 ℔ Bto.	1
	unter 100 ℔ Bto.	½
Citronenſchaalen,	pr. Ballen	3
Corinthen,	pr. 1/1 Both von 2000 — 2500 ℔	12
	= ¾ = = 1600 — 1800 =	9
	= ½ = = 1200 — 1500 =	6
	= ⅓ = = 800 — 1000 =	4
	= ¼ = = 500 — 600 =	3
	= ⅛ = = 300 — 400 =	2
Diegel,	pr. 1/1 Faß von 1200 — 1500 ℔	6
	= ½ =	3

Eiſen,

	Gr.
Eiſen, pr. Faß von 1200 — 1500 ℔	6
800 — 1000 „	4
„ Bund ⎫ inſofern das Auf- und	1
„ 5 Stäbe ⎭ Abſetzen verlangt wird	1
Eſſig, pr. Oxh.	2½
„ Tiersjes	1½
Feigen, Malaga, pr. Faß	1
Smirna, „ 1/1 Kiſte	1
„ „ ½ „	½
in Trommeln, pr. 2 Trommeln	½
pr. 2/1 und 4/2 Körbe	1
Felle, Kalb-, pr. Ballen, gegärbte	4
„ „ ungegärbte	2
Fiſch, Stock- und Rund-, pr. 100 ℔	1
Fiſchbein, pr. Packen von 1000 ℔	4
„ „ „ 500 ℔	2
Flachs, pr. Packen von 800 ℔	4
Andere nach Verhältniß.	
Gallen, pr. Tiersjes	1½
„ Sack	1
Garn, pr. Faß von 3000 ℔	18
„ „ „ 2000—2500 ℔	12
„ „ „ 1600—1800 „	9
„ „ „ 1200—1500 „	6
„ Packen, wie Linnen.	
Genever, pr. Kelder	1
„ Demjohns	½
„ Oxhoft, wie Branntewein.	
Glas, Hohl-, pr. große Kiſte	6
„ „ „ circa 300 ℔	3

Glas,

	Gr.
Glas, Hohl=, pr. Oberländ. Kiſte . . .	1½
= Franz. und Engl. Kiſte . .	2½
Glätte, pr. Faß von 800 bis 1000 ℔ . .	4
Grütze, Hafer= u. Buchweitzen=, pr. 2 Scheffelſack	1½
Gummy, pr. Oxh.	3
Haare, Pferde=, pr. Faß 1000—1200 ℔ . .	5
= Ballen von 200—300 ℔ Bto.	2
Hagel, pr. Faß	2
= 4 Säcke	1
Hanf, pr. Packen von 1200 ℔	6
Andere nach Verhältniß.	
Harz, pr. Laſt von 12 Tonnen	12
= Brod	1½
Hausgeräthe, pr. Fuder	24
Häute, Buenos Ayres, 3 Stück	1
leichtere carr. ꝛc., 4 Stück	1
Pferde=, 4 Stück	1
Ochſen= und Küh=, geſalzene, pr. St .	½
Heeringe, pr. Laſt von 12 Tonnen . . .	12
Holz, Roth=, Blau=, Gelb=, Pock= ꝛc., pr. Laſt von 4000 ℔	20
Mahagoni=, in Blöcken unter 2000 ℔, pr. Laſt von 4000 ℔, den Cubic=Fuß zu 50 ℔ angenommen . . .	36
dito in Blöcken über 2000 ℔ nach unten ſtehender Rolle.	
gemahlenes, pr. Ballen	3
Honig, pr. Laſt von 12 Tonnen . . .	12
= Oxh.	2½
= Tiersjes.	1½

Hopfen,

		Gr.
Hopfen,	pr. Ballen	3
Hornſpitzen,	pr. gr. Faß	5
	Kleinere nach Verhältniß.	
Hörner,	Ochſen=, pr. 100 Stück	2
	Bock=, pr. Korb	2
Indigo,	pr. Kiſte	2½
	= Cerone	1½
Ingwer,	ſ. Caffee.	
Juchten,	pr. Pack	4
Kalk,	pr. Oxh.	2½
Käſe,	pr. Tonne	1½
	loſe, pr. 100 ℔	½
	Oſtfrieſiſche Rohm=, pr. 100 ℔	6
	kleine Edamer, pr. 100 ℔	2
Kleeſaamen,	pr. Ballen	1½
Knikker,	pr. Faß von 1200 ℔	6
	Kleinere nach Verhältniß.	
Korkholz,	pr. Ballen	2
	loſes, pr. 100 ℔	1
Krapp,	pr. Faß von 800—1000 ℔	4
Kreide,	pr. Oxhoft	2½
	loſe, in Stücken, pr. 100 ℔	½
	gemahlene, pr. Oxhoft	3
Kümmel,	pr. Faß von 800—1000 ℔	4
	in kleinern Gebinden und Ballen, pr. 100 ℔ Bto.	½
Kupfer,	pr. Block	1½
	in Platten, 4 Stück	1
	pr. Kiſte	4

Lachs,

	Gr.
Lachs, pr. Laſt von 12 Tonnen . . .	12
Laberdahn, pr. Laſt von 12 Tonnen . .	12
Lackmus, pr. Orh.	2½
Laken, von Hull, pr. großen Packen . .	12
Kleinere nach Verhältniß.	
Lackritzen, pr. Kiſte	2
Leder, pr. große Rolle oder Packen . . .	4
Leim, pr. Faß von 800—1000 ℔ . . .	4
Leinen, pr. 1/1 Packen v. 80 St. Bleichtuch . . . . = 40 = Legge-Leinen . . .	8
= ½ = = 60 = Bleichtuch . . . . = 30 = Legge-Leinen . . .	6
= ⅓ = = 40 = Bleichtuch . . . . = 20—25 St. Legge-Leinen	4
= ¼ = = 20—30 = Bleichtuch . . = 12—16 = Legge-Leinen 30 St. Heeden	3
in Kiſten:	
Osnabrücker, Weſer- und Stiege-Leinen	4
Schleſiſche, Sächſiſche und Bielefelder .	2
Andere nach Verhältniß.	
pr. Oberl. Packen von 51 St. . .	12
= Rolle	5
= halben Bolten	3
Leinſaamen, pr. Laſt von 12 Tonnen . .	12
in Säcken, pr. 100 ℔ Bto. .	½
Lichte, Petersburger, pr. 1/1 Kiſte . . .	1½
½ = . . .	1
Archangelſche, = Karpe . . .	2
Lumpen, pr. Ballen	2
= Sack	1½

Lohe,

	Gr.
Lohe, pr. großen Sack	3
Mandeln, pr. Faß von 6—800 ℔ . .	$3\frac{1}{2}$
= Ballen von 600 ℔ . . .	3
= = = 150—200 ℔ . .	$1\frac{1}{2}$
Marrels, pr. Faß von 1200 ℔ . . .	6
Matten, Archangelſche, 4 Bund . . .	1
Petersburger, 6 = . . .	1
Mehl, Amerikan., pr. 1/1 Faß von 200 ℔ . .	$1\frac{1}{2}$
= 1/2 = . . .	1
und Kleye = Zweiſcheffelſack . . .	$1\frac{1}{2}$
Mennie, pr. Faß von 600—800 ℔ . . .	3
Nägel, pr. Faß von 800—1000 ℔ . . .	4
Kleinere nach Verhältniß.	
Nelken, pr. Kiſte	2
= Ballen von 150 ℔. . . .	$1\frac{1}{2}$
Oehl, pr. 1/1 Both von 2000 ℔ . . .	12
= 3/4 = = 16 — 1800 ℔ . .	9
= 1/2 = = 12 — 1500 = . .	6
= 1/3 = = 10 — 1200 = . .	5
= 1/4 = = 7 — 900 = . .	4
= 1/8 = = 3 — 400 = . .	2
= Pipe	$4\frac{1}{2}$
= Oxhoft	$2\frac{1}{2}$
Hanf=, pr. Pipe	$4\frac{1}{2}$
Lein= und Rüb=, pr. Quardeele . .	$3\frac{1}{2}$
Oehlkuchen, pr. 100 ℔	$\frac{1}{2}$
Ocker, pr. Faß von 800—1000 ℔ . . .	4
Ofen, einfache, von 6 Platten	3
doppelte	4

Ofen,

Digitized by Google

	Gr.
Ofen, dreifache	5
oder pr. Laſt von 4000 ℔ . . .	30
alte in Stücken, pr. Laſt von 4000 ℔ .	24
Orlean, pr. Orh.	2½
Orangen, pr. 1/1 Kiſte	2
= ½ = ...	1
Meſſina, pr. Kiſte über 100 ℔ Bto.	1
unter 100 = =	½
Orangenſchaalen, pr. Ballen . . .	3
Orhofte, ledige, pr. Stück	½
Papier, pr. Ballen von 10 Ries . . .	2
= = = 5 = ...	1
Pech, pr. Laſt von 12 Tonnen	12
Perlgerſte, Oberl., pr. Ballen . . .	1½
Holl., pr. Sack	1
Pfeffer, Engl., pr. Ballen	2
Staub= = = ...	2
Amerik., pr. Sack	1
Pfeifen, pr. Kiſte von 18 — 20 Gros . .	4
= = = 9 — 10 = . .	3
= Tonne	2
= 5 Körbe	1
Pfeifen=Thon, pr. 8 Stück	1
= Faß von 1000 — 1200 ℔ .	5
Pflaumen, pr. Orh.	2½
= 1/1 Kiſte	1
= ½ = ...	½
Piement, pr. Faß	4½
= Orh.	3
= Tiersjes	2

	Gr.
Piement, pr. Quartjes	1½
= Säcke und Ballen über 140 ℔ .	1½
= Sack bis 140	1
Pipen, ledige, pr. Stück	¾
Pottaſche, Petersburger, pr. Faß . . .	4
Finländiſche, pr. Faß . . .	2
Andere nach Verhältniß.	
Pottloh, pr. Faß von 3 — 400 ℔ . . .	2
Quardeelen, ledige.	¾
Quercitron=Rinde, pr. Faß von 1200 — 1500 ℔ Bto. . .	6
Andere nach Verhältniß.	
Rhabarber, pr. Kiſte	1½
Reis, pr. Faß	2½
= ½ Faß	1½
= Säcke und Ballen über 150 ℔ . .	1½
= Sack bis 150 ℔	1
Rohr, Stuhlrohr, pr. 100 Bund . . .	5
Kammrohr, = Bund	½
Roſinen, Smirn., pr. Faß von circa 300 ℔ .	1½
Malag., = 1/1 Faß.	1
= ½ = ...	½
= Korb	½
= 4/1 Kiſten . . .	1½
= 4/2 = . . .	1
= 6/4 = . . .	1
= Topf	1
Rum, pr. Faß	5
Rumfäſſer, ledige	¾

Digitized by Google

	Gr.
Sago, pr. Säcke und Ballen von 150—200 ℔	1½
= Sack bis 140 ℔	1
Salpeter, pr. Faß von 1200 ℔ . . .	6
= Ballen	1½
Salz, pr. Tonne und Zwei-Scheffelſack . .	1½
Sandel, pr. Faß	4
Sardellen, pr. Anker	1
= ½ Anker	½
Schachtel-Fäſſer, pr. Faß	6
Schaar-Säcke	4
Schinken, pr. Faß	4
= Orh.	3
loſe, pr. 6 Stück	1
Schmack, pr. Ballen von 150 — 200 ℔ . .	1½
= Sack bis 140 ℔	1
Schwefel, pr. Faß von 800 — 1000 ℔ . .	4
Trieſter, pr. Kiſte von 300 ℔. .	2
= = bis 150 = . .	1
pr. Ballen von 140 — 200 = . .	1½
Schweinsborſten, pr. Faß von 800 bis 1000 ℔.	4
Kleinere nach Verhältniß.	
Schwetſchen, pr. Faß von 1000 — 1200 ℔ .	6
= Orh.	3
= 2 Scheffel-Sack . . .	1½
Segeltuch, pr. Packen von 2 Stück . . .	1
Seife, pr. Laſt von 12 Tonnen	12
= Fäßl. im Durchſchnitt . . .	½

		Gr.
Seife,	weiße, in Kiſten von 100—150 ℔ Bto. .	1
	—300 ⸗ ⸗ .	1½
	Andere nach Verhältniß.	
Senfſaamen,	pr. Ballen	1½
Sirub,	pr. Faß von 12 — 1500 ℔ . . .	6
	⸗ ⸗ ⸗ 6 — 700 ℔ . . .	3½
	⸗ Tonne von 500 — 600 ℔ Bto. .	3
Soda,	pr. Ballen von 6 — 800 ℔ . . .	5
	loſe, pr. 100 ℔	1
	gemahlene, pr. Faß von 1900—2000 ℔ Bto.	10
Stahl,	pr. Faß von 5 — 600 ℔ . . .	3
	⸗ Kiſte von 140 ℔ Bto. . . .	1
	bis 200 ⸗ ⸗ . . .	1½
	⸗ Bündel von 140 ℔	1
	Andere nach Verhältniß.	
Steinguth,	in Zucker⸗Fäſſern	5
	pr. Korb	3
Talg,	pr. Faß von 7 — 900 ℔ . . .	4
	⸗ ⸗ ⸗ 4 — 500 ⸗ . . .	2½
Taback,	pr. Faß von 2000 — 2200 ℔ . .	10
	⸗ 1800 — 2000 ⸗ . .	9
	⸗ 1200 — 1500 ⸗ . .	6
	Virgini und Kentucki, pr. Faß . .	6
	Maryland pr. Faß	4
	Oberländiſcher pr. Faß. . . .	5
	in Ballen pr. 100 ℔ .	½
	Carotten pr. Faß von 1200—1500 ℔ .	6
	pr. Korb Canaſter	1
	⸗ ⸗ Amersforter von 1200 ℔ .	6
	⸗ Packen von 600 ℔	3
	⸗ ⸗ Portorico von 100 ℔ . .	1

Taback,

Digitized by Google

	Gr.
Taback, pr. 10 Rollen	1
" Rolle Braſil	2
fabricirter, pr. Torfkorb	2
Stengel, pr. Faß	5
" Packen von 800 — 1000 ℔	5
4 — 600 ℔.	3
2 — 300 " .	2
Töpfe, eiſerne, 5 Stück	1
Terpentin, dicken, pr. Orh.	3
Oehl, pr. Faß von 1000 — 1200 ℔	6
" Korb	1½
Andere Gebinde nach Verhältniß.	
Thee, pr. ⅟₁ Kiſte	2
" ½ "	1½
" ¼ "	1
" ⅛ "	½
Theer, pr. Laſt von 12 Tonnen	12
Thran, pr. Laſt	12
" Faß von 1900 — 2000 ℔ . .	10
" 1600 — 1900 " . .	9
" 1200 — 1500 " . .	6
" 1000 — 1200 " . .	5
" Pipe	4½
" Quardeele	3½
Andere Gebinde nach Verhältniß.	
Vitriol, pr. Faß von 16 — 1800 ℔ . .	9
" " " 12 — 1500 " . .	6
" " " 10 — 1200 " . .	5

Vitriol,

Digitized by Google

	Gr.
Vitriol, Oberl., pr. Faß	4
Oehl, „ Korb	1½
Wachs, pr. Faß von 800 — 1000 ℔	4
Wachholderbeeren, pr. Faß	4
„ 2 Scheffel-Sack	1
Waid, pr. Faß	1
„ Ballen von 150 ℔ Bto.	1
Wallfiſchbaarden, pr. Packen von 1000 ℔	5
„ ½ „ „ 500 „	2½
Wau, pr. Ballen	2
Weedaſche, pr. Faß von 1000 — 1200 ℔	5
„ Tonne	2½
Wein, pr. Stück von 6 Oxh.	24
„ 5 „	18
„ 4 „	14
„ 3 „	9
„ 2½ „	7
„ Both	6
„ Pipe	5
„ Picardon	4
„ Trommel	3
„ Oxh. Bayonner	3
„ Oxh. Bordeauxer	2½
„ ½ Oxh.	1½
„ Kiſte von 50 Bouteillen	1
Weinſtein, pr. Faß von 800—1000 ℔	4
Wolle, ein großer Sack von 400—600 ℔	6
„ mittel „ „ 250—350 „	4
„ kleiner „ „ 150—200 „	3

Zinn,

				Gr.
Zinn, pr. Block				2
Zucker, rohe, pr. Faß	von	3000 — 3300	℔	24
	„	2700 — 2900	„	18
	„	2400 — 2600	„	14
	„	1900 — 2300	„	12
	„	1600 — 1800	„	9
	„	1200 — 1500	„	6
	„	800 — 1200	„	5
Braſil., pr. Kiſte	„	1600 — 2000	„	12
	„	1100 — 1500	„	9
	„	800 — 1000	„	6
Havana	„	400 — 500	„	3
raffinirter, pr. Faß				5
„ Oxh.				3
Candis, pr. Kiſte.				½
„ Korb				½

Waaren, welche in dieſer Rolle nicht benannt, ½ Gr. pr. 100 ℔ Bto.

Tabelle für Holz,

den Cubic-Fuß zu 50 ℔ angenommen.

Ein	Stück	von	2000	℔	—	ß	12	ℋ.
„	—	„	3000	„	—	„	27	„
„	—	„	4000	„	—	„	48	„
„	—	„	5000	„	1	„	3	„
„	—	„	6000	„	1	„	36	„
„	—	„	7000	„	2	„	3	„
„	—	„	8000	„	2	„	48	„
„	—	„	9000	„	3	„	27	„
„	—	„	10000	„	4	„	12	„
„	—	„	11000	„	5	„	3	„
„	—	„	12000	„	6	„	—	„

Digitized by Google

Ein Stück	von	13000	℔	7	fl	3	Kr,
;	—	;	14000	;	8	;	12 ;
;	—	;	15000	;	9	;	27 ;
;	—	;	16000	;	10	;	48 ;

Wiegt ein ſolches Stück unter 2500 ℔, ſo wird nur für 2000 ℔, wiegt es über 2500 ℔, ſo wird für 3000 ℔ bezahlt, wiegt es 2500 ℔, ſo werden die Preiſe von 2000 und 3000 ℔ zuſammen addirt und zur Hälfte getheilt u. ſ. w.

Tabelle für Steine und Eiſen,

den Cubic-Fuß von erſteren zu 110 ℔ und von letzterem zu 410 ℔ angenommen.

Ein Stück	von	2000	℔	—	fl	18	Kr,
;	—	; 3000	;	—	;	40	;
;	—	; 4000	;	1	;	—	;
;	—	; 5000	;	1	;	40	;
;	—	; 6000	;	2	;	18	;
;	—	; 7000	;	3	;	4	;
;	—	; 8000	;	4	;	—	;
;	—	; 9000	;	5	;	4	;
;	—	; 10000	;	6	;	18	;
;	—	; 11000	;	7	;	40	;
;	—	; 12000	;	9	;	—	;
;	—	; 13000	;	10	;	40	;
;	—	; 14000	;	12	;	18	;
;	—	; 15000	;	14	;	4	;
;	—	; 16000	;	16	;	—	;

Wiegt ein ſolches Stück unter 2500 ℔, ſo wird nur für 2000 ℔, wiegt es über 2500 ℔, ſo wird für 3000 ℔ bezahlt, wiegt es 2500 ℔, ſo werden die Preiſe von 2000 und 3000 ℔ zuſammen addirt und zur Hälfte getheilt u. ſ. w.

4. Be-

Digitized by Google

4. Bekanntmachung wegen Annahme zum Cavallerie-Dienſte.

Nachdem die Errichtung einer gemeinſchaftlichen Schwadron leichter Dragoner für die Städte Lübeck und Bremen vereinbart worden, ſo fordert der Senat alle hieſige Bürger und Untergehörige, welche Neigung zu dieſem Dienſte haben möchten, hiemit auf, ſich bei dem mit der Annahme beauftragten Lieutenant **von der Borch**, zu Haſtedt, zu melden.

Um in die Schwadron aufgenommen zu werden, iſt ein untadelhaftes ſittliches Betragen, das Alter von 18 bis 24 Jahren, rüſtige Körperbeſchaffenheit, und eine Größe von mindeſtens 6 Fuß, erforderlich.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 11. und publicirt am 19. Februar 1835.

5. Aufforderung des Chefs der Bürgerwehr im Auftrage der Bewaffnungs-Deputation an die Wehrpflichtigen der Jahrgänge 1811 u. 1812 und früherer Jahre, zum Eintritt in die Bürgerwehr.

Von den in Gemäßheit damaliger Wehrpflichts-Geſetze vor zwei Jahren zur Einzeichnung in die Bürgerwehr-Liſten aufgeforderten und vor der Bewaffnungs-Deputation eingezeichneten, in den Jahren 1811 und 1812 geborenen Wehrpflichtigen ſind nach jetzt beſtehenden Beſtimmungen die dem erſten Jahrgange Angehörenden zur Aus-

rüſtung,

rüſtung, die des andern Jahrganges zur Einübung herzuziehen.

Da jedoch die ſeit jener Einzeichnung unfehlbar durch Verreiſen, Heimkehr, Umziehn u. ſ. w. eingetretenen Veränderungen eine Berichtigung und Vervollſtändigung der damals aufgenommenen Liſten erforderlich machen, ſo iſt von der Bewaffnungs-Deputation verfügt und wird zur Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

Es haben ſich ſämmtliche in hieſiger Stadt und deren Gebiet geborenen oder durch Niederlaſſung hieſelbſt der Wehrpflicht Angehörenden, zunächſt die aus den Jahrgängen 1811 und 1812, ſowie ferner überhaupt alle vom 1. Januar 1800 bis incl. 31. December 1810 Gebornen, ſofern ſie nicht bereits wirklich in der Bürgerwehr dienen oder auf geſetzlichem Wege davon befreit worden, auf der General-Adjudantur im Stadthauſe No. 20, Vormittags, folgendermaaßen einzufinden:

Dienſtag, den 24. Februar,
9 Uhr, aus U. L. Frauen Kirchſpiel,
11 » » St. Martini ——

Donnerſtag, den 26. Februar,
9 Uhr, aus St. Ansgarii Kirchſpiel,
11 » » St. Stephani ——

Freitag, den 27. Februar,
9 Uhr, aus der Neuſtadt,
11 » » den Vorſtädten.

Sonn-

Digitized by Google

Sonnabend, den 28. Februar,
9 Uhr, aus dem Gebiet am rechten Weſerufer,
11 Uhr, » » » » linken ——

Zur Angabe der Abweſenden ſind deren nächſt Angehörige zu erſcheinen aufgefordert.

Bremen 1835, Februar 19.

Im Auftrage der Bewaffnungs-Deputation:
Max Eelking, Oberſt.

---

6. Bekanntmachung des Bundestags-Beſchluſſes v. 15. Jan. d. J. in Betreff der wandernden Handwerksgeſellen.

Die hohe Deutſche Bundesverſammlung hat am 15. Januar d. J. den nachfolgenden Beſchluß gefaßt:

„Da es im Intereſſe des Deutſchen Bundes liegt, „daß die Deutſchen Handwerksgeſellen an keinen Aſſo-„ciationen und Verſammlungen Theil nehmen, wodurch „die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande geſtört „werden könnte, ſo ſoll

„1) das Wandern der den Deutſchen Bundesſtaa-„ten angehörigen Handwerksgeſellen nach denjenigen „Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen „Aſſociationen und Verſammlungen geduldet werden, ſo „lange dieſe Duldung notoriſch beſteht, verboten ſeyn.

„2) In Abſicht auf die Zurückberufung der gegen-„wärtig in ſolchen Ländern, worin Aſſociationen und „Verſammlungen der obgedachten Art geduldet werden,

„be-

„befindlichen Handwerksgeſellen und deren Beaufſichti-
„gung bei ihrer Rückkehr nach der Heimath, werden
„von den höchſten und hohen Regierungen dem Zwecke
„entſprechende Verfügungen getroffen werden.

„3) Ueber die in Deutſchland wandernden Hand-
„werksgeſellen wird ſtrenge polizeiliche Aufſicht, insbe-
„ſondere rückſichtlich der Verbindungen, in welche ſie
„ſich einlaſſen könnten, geführt werden.

„4) Die Bundesregierungen werden ſich durch ihre
„Bundestags-Geſandtſchaften in fortwährender Kennt-
„niß erhalten, nach welchen Ländern und Orten ſie
„wegen darin notoriſch ſtattfindender Aſſociationen und
„Verſammlungen der oben erwähnten Art das Wan-
„dern der Handwerksgeſellen verboten haben.“

Indem der Senat dieſen Bundesbeſchluß hiedurch zur öffentlichen Kunde und bei dieſer Gelegenheit zugleich die hieſelbſt längſt beſtehenden Verbote ſolcher Verbindungen in Erinnerung bringt, ergeht ſowohl an ſämmtliche Polizei-Behörden der Auftrag, den Inhalt des vorſtehenden Bundesbeſchluſſes im Kreiſe ihrer Wirkſamkeit und beſonders bei Ertheilung von Päſſen an wandernde Handwerksgeſellen ſorgfältig zu beachten, und dabei in Gemäßheit der ihnen ertheilten und den Umſtänden nach weiter zu ertheilenden Inſtructionen zu verfahren, — als an ſämmtliche, dem hieſigen Freiſtaate angehörige Handwerksgeſellen die ernſtliche Warnung, ſich bei ihrem Aufenthalte in der Fremde aller und jeder Theilnahme an Verbindungen und Verſammlungen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande geſtört werden könnte,

gänz-

Digitized by Google

gänzlich zu enthalten, die Länder und Orte, wo dergleichen ſtattfinden möchten, bei ihren Wanderungen ſorgfältig zu meiden, ſich auch eintretenden Falls ſofort aus denſelben zu entfernen und ſich dergeſtalt vor der Uebertretung ſolches Verbots und vor den davon unzertrennlichen Gefahren, Nachtheilen und Beſtrafungen ernſtlich zu hüten.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 25. und publicirt am 30. März 1835.

---

7. Verordnung für die Lootſen auf der Weſer von Bremen bis Vegeſack.

Da das im Jahre 1710 erlaſſene Reglement für die hieſigen Lootſen verſchiedene, für die jetzigen Schifffahrts-Verhältniſſe nicht mehr paſſende Beſtimmungen enthält und dadurch zu öftern Streitigkeiten zwiſchen den Betheiligten veranlaßt worden ſind, ſo findet der Senat ſich bewogen, mit Aufhebung des gedachten Reglements in Beziehung auf das Lootſenweſen zwiſchen hier und Vegeſack, Folgendes zu verordnen:

1. Die für die Schifffahrt von Bremen bis Vegeſack beſtellten beeidigten Lootſen, deren Zahl der Senat den Umſtänden nach zu vermehren ſich vorbehält, haben die Verpflichtung, die von der Stadt abgehenden Schiffe bis nach Vegeſack hinunter zu bringen, ohne ſie anders als mit Genehmigung des Schiffers früher verlaſſen zu dürfen.

2. Sie

2. Sie haben auch die Verpflichtung, wenn bei ihrer Ankunft in Vegeſack, oder falls ſie früher von dem abſegelnden Schiffe entlaſſen würden, ein auſſegelndes Schiff ihre Bedienung verlangt, dieſelbe zu leiſten. Jedoch darf das auſſegelnde Schiff nicht tiefer beladen ſeyn, als die jedesmalige Tiefe des Fahrwaſſers zu ſofortigem Auſſegeln geſtattet, und der Schiffer muß, um ihre Bedienung fordern zu können, bei ungünſtigem Winde ſich des Schiffszuges bedienen, damit ſie nicht ohne Noth zu lange von der Stadt entfernt gehalten werden.

3. Sie haben darauf zu achten, daß jederzeit eine hinreichende Zahl von ihnen hier anweſend ſey, um die ſich meldenden Schiffe bedienen zu können. Deshalb haben ſie ſich fleißig nach den fertig werdenden Schiffen zu erkundigen, um jederzeit für dieſelben bereit zu ſeyn. Bei ihrer Zurückkunft von einer Reiſe haben ſie ſich ſogleich bei dem Conſumtions-Erheber an der Wichelnburg zu melden, damit dieſer ſtets wiſſe, welche Lootſen hier anweſend ſind, und auf deſſen Anforderung haben ſie ſich ſofort einzufinden, um ein abgehendes Schiff zu bedienen und ſich an Bord deſſelben zu begeben.

4. Sie ſtehen in dieſem Betrachte unter der Aufſicht des gedachten Conſumtions-Erhebers, dem ſie mit Beſcheidenheit zu begegnen haben, und ſind deſſen Anweiſung in Beziehung auf die abgehenden Schiffe zu befolgen verpflichtet.

5. Sie haben ſich eines ordentlichen und nüchternen Lebenswandels zu befleißigen, ſich ordentlich und beſcheiden gegen die Schiffer zu betragen und dürfen von Denſelben ein

ein Mehreres an Lohn nicht fordern, als dieſe Verordnung feſtſetzt, Alles bei Strafe ſofortiger Entlaſſung vom Dienſte bei begründeten Beſchwerden.

6. Der von jetzt an lediglich von den Schiffern zu entrichtende Lootſen-Lohn von Bremen bis Vegeſack wird folgendermaaßen feſtgeſetzt:

	Rt.	Gr.
für ein lediges Schiff	1	—
» beladene Schiffe, nach der Elbe, Eider und Oſtfriesland gehend . .	1	36
» dergleichen kleinere	1	18
» größere in der Fahrt nach Holland . .	2	36
» aufkommende Schiffe gleichermaaßen.		

Von jedem durch ſie bedienten Schiffe ſind 6 Grote an den Conſumtions-Erheber für deſſen Bemühung und Aufſicht zu entrichten, welche derſelbe von dem abgehenden Schiffer erhebt und durch dieſen den Lootſen zu kürzen ſind.

7. Wenn der Lootſe an Bord des Schiffes angekommen iſt, ſo übergiebt der Schiffer demſelben die Führung und hat die Obliegenheit, alles, was der Lootſe zum Behuf dieſer Führung gethan haben will, ſchnell und pünktlich zu befolgen und von ſeiner Schiffsmannſchaft befolgen zu laſſen.

8. Wenn einem Schiffe oder deſſen Ladung Schaden zuſtoßt, und der Lootſe ſolches durch Trunkenheit oder andre Verwahrloſung verurſacht haben ſollte, ſo iſt derſelbe zum Erſatz des Schadens verpflichtet, abgeſehen von anderer, dem Befinden der Umſtände nach über denſelben zu verhängenden Strafe.

9. Die

Digitized by Google

9. Die abgehenden Schiffe, welche einen Lootſen zu nehmen wünſchen, haben ſich zu Beſorgung deſſelben bei dem Conſumtions-Erheber an der Wichelnburg zu melden, der angewieſen iſt, ihnen denſelben zu beſorgen und dabei ſo viel als möglich die Reihefolge zu beachten. Es iſt aber auch den Schiffern bei Strafe doppelter, zum Beſten der obrigkeitlich angeſtellten Lootſen zu entrichtenden Lootsgeldes verboten, ſo lange einer derſelben an der Stadt iſt, ſich eines andern zu bedienen, wie denn auch jeder, der unbefugter Weiſe ſich mit dem Lootſendienſte für abgehende Schiffe befaßt, mit gleicher Geldſtrafe und im Wiederholungsfalle ſchärfer beſtraft werden ſoll.

10. Der Conſumtions-Erheber an der Wichelnburg iſt verpflichtet, jede von einem Lootſen begangene Unordnung der Inſpection der Schlachte anzuzeigen, damit der Lootſe zur Strafe gezogen werden könne. Auch ſoll bei dem gedachten Conſumtions-Erheber ein Buch niedergelegt werden, in welches jeder, der über einen Lootſen Beſchwerden zu führen hat, dieſelbe eintragen kann, und welches am Ende jeden Monats der Inſpection der Schlachte vorzulegen iſt.

11. Jeder Lootſe iſt verpflichtet, wenn er am Bord eines Schiffes ſich begiebt, ein Exemplar dieſer Verordnung bei ſich zu führen, damit der Schiffer, welchen er bedient, ſich von den gegenſeitigen Verpflichtungen unterrichten könne.

Der

Der Senat behält Sich vor, dem Befinden der Umſtände nach, dieſe Verordnung zu erweitern.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats den 18. und publicirt am 30. März 1835.

8. Bekanntmachung der Vorſchriften für die von hier auf Deutſche Univerſitäten oder Lehr-Anſtalten abgehenden Studirenden in Gemäßheit des Bundes-Beſchluſſes vom 13. November 1834.

Der Senat hat bei der Bekanntmachung des Bundesbeſchluſſes vom 13. November vorigen Jahrs wegen gemeinſamer Maaßregeln hinſichtlich der Univerſitäten und andrer Lehr- und Erziehungs-Anſtalten Deutſchlands etwanige ſpecielle Verfügungen, welche deren Anwendung auf beſondere Verhältniſſe unſers Staats erfordern möchte, ſich vorbehalten, und verordnet deshalb nunmehr das Folgende in Betreff der im Artikel II. des erwähnten Bundesbeſchluſſes enthaltenen Beſtimmungen:

1) Das zur Erlangung der Immatriculation erforderliche Zeugniß über die wiſſenſchaftliche Vorbereitung iſt in der Regel von dem Vorſteher der Gelehrtenſchule auszufertigen. Solches Zeugniß iſt der Polizei-Direction vorzulegen, welche wegen des ſittlichen Betragens in Beziehung auf die Beobachtung der Landesgeſetze und polizeilichen Anordnungen, unter Beachtung der im Arti-

kel III. des Bundesbeſchluſſes, eine Beſcheinigung hinzufügen wird.

2) In dem Falle, daß ein Studirender die akademiſchen Studien eine Zeitlang unterbrechen und ſich hier aufhalten ſollte, hat derſelbe vor dem Abgange nach einer Univerſität wiederum ein Zeugniß über ſein Betragen während des hieſigen Aufenthalts bei der Polizei-Direction nachzuſuchen, welche darin zugleich bemerken wird, daß während deſſen eine öffentliche Lehranſtalt von ihm nicht beſucht ſey.

3) Die Beglaubigung des bei ſolchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt noch unterworfen ſind, zur Erlangung der Immatriculation (auch im Falle des Abgangs von einer Univerſität auf eine andere) erforderlichen Zeugniſſes der Aeltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten: daß der Studirende von ihnen auf die Univerſität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, geſandt worden, geſchieht ebenfalls von der Polizei-Direction.

Der Senat erinnert hiebei die unſerm Staate angehörigen Studirenden, ſo wie deren Aeltern und Vormünder, ſich mit dem ganzen Inhalte des erwähnten, unter dem 29. December vorigen Jahrs publicirten Bundesbeſchluſſes genau bekannt zu machen, und ermahnt insbeſondere die Studirenden ernſtlich, die ihnen obliegenden Verpflichtungen gewiſſenhaft zu erfüllen, auch um die für ihre ganze Zukunft und Stellung in der bürgerlichen Geſellſchaft ſo bedeutenden, auch ihre Familien

drücken-

Digitized by Google

drückenden Strafen und Nachtheile zu vermeiden, welche aus der Uebertretung oder Nichtbeachtung jener unfehlbar erfolgen würden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats den 8ten und publicirt den 13. April 1835.

9. Bekanntmachung in Betreff der Fremden, welche hier Gewerberechte üben wollen.

Nachdem die laut Rath- und Bürgerſchluſſes vom 10. April 1829 für drei Jahre getroffenen und am 20ſten deſſelben Monats publicirten, ſodann aber im April 1832 prolongirten Anordnungen — hinſichtlich ſolcher Fremden, welche in Folge beſtehender Staatsverträge hier Gewerbsrechte üben wollen, nunmehr vermöge Rath- und Bürgerſchluſſes vom 14ten v. M. abermals verlängert ſind; ſo bringt der Senat dieſes hiermit, unter Bezugnahme auf den ganzen Inhalt Seiner erwähnten Bekanntmachung von 1829, zur öffentlichen Kunde.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 6. und publicirt am 11. Mai 1835.

10. Bekanntmachung in Betreff der Warte- oder Urlaubsgelder der Ergänzungs-Mannſchaft des Bundes-Contingents.

Nachdem der Senat mit der Bürgerſchaft am 16. November 1832 beſchloſſen:

 daß

daß auf das, für die beurlaubte Ergänzungs-Mannſchaft des Bundes-Contingents feſtgeſetzte Wartegeld oder Urlaubsgeld kein Arreſt Statt finde;

ſo wird dieſe geſetzliche Beſtimmung hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 21. Mai 1835.

---

11. Nachträgliche Beſtimmungen wegen der Auswanderer.

Wegen derjenigen Perſonen, die ſich zum Zweck der Auswanderung aus ihrer Heimath auf der Weſer einzuſchiffen beabſichtigen, findet der Senat Sich zu folgenden nachträglichen Beſtimmungen zu den desfalls am 1. October 1832 und 19. Juni 1834 publicirten Verordnungen bewogen:

I.

Durch die Verordnung vom 1. October 1832 iſt feſtgeſetzt, daß jeder hier anlangende Auswanderer ſich ſpäteſtens am Tage nach ſeiner Ankunft bei der Polizei-Direction im Stadthauſe zu melden habe, um im Falle gehöriger Legitimation einen Erlaubnißſchein für ſeinen hieſigen Aufenthalt zu empfangen, und daß jeder hieſige Bürger und Untergehörige bei Vermeidung einer Geldbuße, nur wenn ihm ein ſolcher Erlaubnißſchein vorgezeigt wird, einen Auswanderer beherbergen dürfe.

Die

Digitized by Google

Die ſtrenge und ſorgfältige Befolgung dieſer letztern Vorſchrift muß der Senat hiedurch wiederholt, und zwar beſonders auch deshalb allen Betheiligten zur Pflicht machen, damit in den Fällen, wenn etwa Deſerteure oder Militairpflichtige eines andern Bundesſtaates ſich durch Auswanderung ihren Verbindlichkeiten zu entziehen beabſichtigen würden, in Gemäßheit der am 7. März 1831 hieſelbſt publicirten Bundes-Cartell-Convention ſämmtlicher Deutſcher Bundesſtaaten verfahren, ſo wie überhaupt, falls etwa Perſonen begangener Vergehen oder Verbrechen halber ſich vom Continent zu entfernen und dazu die ſich hieſelbſt darbietende Schiffsgelegenheit zu benutzen ſuchen ſollten, von Seiten der Polizei-Behörde eingeſchritten und dadurch zugleich auch der Einwanderung beſcholtener Perſonen in überſeeiſche Länder vorgebeugt werden könne.

Da ſich auch zuweilen einzelne Auswanderer, ohne ſich in Bremen zu verweilen oder überall nach Bremen zu kommen, nach den Einſchiffungsplätzen begeben und dann alſo die erwähnte Vorſchrift nicht zur Anwendung kommt, ſo wird hiemit verordnet:

> daß jeder Auswanderer, welcher, ohne ſich bereits bei der Polizei-Direction in Gemäßheit obiger Vorſchrift legitimirt zu haben, in Bremerhaven oder Vegeſack, um ſich daſelbſt einzuſchiffen, anlangt, ſich ſpäteſtens am Tage nach ſeiner Ankunft bei dem dortigen Amte zu melden und zu legitimiren habe,

und

Digitized by Google

und ſind die Aemter Vegeſack und Bremerhaven zugleich beauftragt, für die dortigen Einwohner die zur Aufrechthaltung dieſer Beſtimmung erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu erlaſſen.

II.

Es ſind zuweilen Auswanderer, welche ſich in Bremen verſammelt hatten, ſchon früher nach Bremerhaven befördert worden, als bis das für ſie beſtimmte Schiff zu ihrer Aufnahme völlig im Stande ſich befand. Da nun in ſolchen Fällen, ſofern nicht für das einſtweilige Unterkommen der Paſſagiere im Voraus gehörig geſorgt iſt, leicht ſowohl für dieſe ſelbſt Koſten und Beſchwerden entſtehen, als auch ſonſtige Unzuträglichkeiten herbeigeführt werden, ſo ſieht Sich der Senat bewogen, alle Expedienten ſolcher Schiffe, die es betrifft, hiedurch dringend aufzufordern:

> die Auswanderer nicht eher nach dem Einſchiffungsplatz gelangen zu laſſen, als bis das für ſie beſtimmte Schiff ſo vollſtändig verſehen iſt, daß ſie auf demſelben gleich nach ihrer Ankunft Aufnahme finden können.

Den Expedienten ſolcher Schiffe liegt deshalb auch ob, für ſolche etwanige Fälle, da zur Zeit der Ankunft der Paſſagiere in Bremerhaven oder Vegeſack das daſelbſt für ſie beſtimmte Schiff noch nicht zu ihrer Aufnahme im Stande ſeyn ſollte, für das einſtweilige Unterkommen und den einſtweiligen Unterhalt derſelben durch einen daſelbſt anweſenden Bevollmächtigten die nöthigen Einſchickungen zu treffen, widrigenfalls ſie für alle von der dortigen Behörde

hörde dazu etwa aufzuwendenden Koſten verantwortlich ſeyn werden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 19. und publicirt am 22. Juni 1835.

12. Verordnung über die abgeänderte Einrichtung der Bürgerwehr.

Nachdem in Betreff der Bürgerwehr, zufolge ſtattgefundener verfaſſungsmäßiger Berathungen, verſchiedene weſentliche Abänderungen beſchloſſen ſind, wodurch mehrere Beſtimmungen und Vorſchriften der Verordnung vom 21. April 1817 modificirt worden, ſo macht der Senat auf den Grund dieſer Beſchlüſſe nunmehr die für die Bürgerwehr fernerhin geltenden geſetzlichen Vorſchriften im Nachſtehenden zur allgemeinen Nachachtung bekannt und verordnet demzufolge:

Art. I. Alle waffenfähigen Männer, welche in der Stadt und deren Gebiete Bürger oder Eingeſeſſene ſind und deren Söhne, gehören vom vollendeten 22ſten Jahre bis zum vollendeten 35ſten Jahre zu der bewaffneten Bürgerwehr, wobei jedoch nicht der Geburtstag jedes einzelnen Pflichtigen, ſondern das Kalenderjahr, in welchem zur Zeit des im Frühling ſtattfindenden Aufrufs jeder reſp. das 22ſte oder 35ſte Jahr vollendet, zur Richtſchnur dient.

Art. II. Ausgenommen von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ſind:

1) Sämmt-

1) Sämmtliche Mitglieder des Senats, deſſen Syndici und der Archivar;

2) die Mitglieder der Bewaffnungs-Deputation;

3) die acht Inſtituts-Diaconen, während ſie dieſe Stelle bekleiden;

die geſammte übrige Diaconie iſt an den Sonn- und Feſttagen von den Uebungen dispenſirt;

4) die Beamten und Officianten bei den Gerichten, den Canzleien, der Polizei und den Poſten, wie auch die Gefangenwärter, auch die öffentlich angeſtellten Nachtwächter;

die Secretarien des Civilgerichts und der Expeditions-Secretair ſind nicht ausgenommen, jedoch gilt in Hinſicht ihrer und aller ſonſtigen Bedienſteten des Staats der Grundſatz, daß, ſobald ihre Dienſtpflicht mit ihrer Amtspflicht zuſammen trifft, ſie vom Dienſte der Bürgerwehr zu dispenſiren ſind;

5) der Generaleinnehmer, die Acciſebeamten und Conſumtions-Diener;

6) die Prediger und die öffentlich angeſtellten Lehrer an den Schulen, wie auch die von den Academien zurückkehrenden Candidaten der Theologie, desgleichen alle Schullehrer, welche in Folge erlangter Conceſſion Schulen halten, mit Einſchluß der bei den öffentlichen und Kirchſpielsſchulen angeſtellten Unterlehrer;

7) die Aerzte und Wundärzte, desgleichen die Apotheker und deren Gehülfen;

8) alle,

Digitized by Google

8) alle, die ſchon in wirklichen Kriegsdienſten ſtehen; diejenigen, welche bei dem Hanſeatiſchen Militair als Officiere geſtanden haben, brauchen nur dann einzutreten, wenn ſie in dem nämlichen Grade als Officiere gewählt oder angeſtellt werden;

9) diejenigen, welche wegen Leibesgebrechen oder körperlicher Schwäche zum Dienſte untauglich zu ſeyn befunden ſind, (vergl. Art. VI.)

Wer zum Dienſte tüchtig iſt, muß ſolchen ſelbſt leiſten, und kann keinen Andern für ſich ſtellen.

Es verſteht ſich übrigens, daß die rüſtigen Männer, welche, unerachtet ſie über das geſetzliche Alter hinaus ſind, an der Waffen-Ehre Theil zu nehmen wünſchen, davon nicht ausgeſchloſſen werden dürfen.

Art. III. Ausgeſchloſſen von der allgemeinen Bewaffnung ſind:

1) die Fremden. Jedoch bleibt es der Bewaffnungs-Deputation unbenommen, die Fremden, welche am Waffendienſte Theil zu nehmen wünſchen, in ſofern ſie gute Zeugniſſe ihres ſittlichen Characters haben und ſich ſelbſt ausrüſten können, in die Bataillone, wohin ſie nach ihrer Wohnung gehören, aufzunehmen;

2) diejenigen, die keine zureichenden bürgerlichen Erwerbsquellen nachzuweiſen im Stande ſind;

3) die, welche böſer Ruf, ehrloſes Geſchäft, verdächtige Geſinnung, feiges Betragen oder entehrende Strafen nach dem Urtheile der Bewaffnungs-Deputation der Waffen-Ehre unwürdig machen.

4) Würde

Digitized by Google

4) Würde auch ein Officier oder Unterofficier ſich gerichtlich für fallit erklären, ſo wird er vom Dienſte der Bürgerwehr ſo lange ausgeſchloſſen, bis er ſeine Gläubiger befriedigt haben wird.

Art. IV. Wer von den zur Bürgerwehr Verpflichteten, als Gelehrter, Kaufmann, Handwerker oder ſonſt zu ſeiner Bildung oder ſeiner Geſchäfte wegen, Bremen oder deſſen Gebiet auf längere oder kürzere Zeit verlaſſen will, muß dazu Urlaub bei der Bewaffnungs-Deputation nachſuchen und erwirken, jedoch muß er, wenn dieſe Abweſenheit in die beiden erſten Jahre ſeiner Dienſtzeit fällt, die verſäumten beſondern Vorübungen (Art. VIII.) nachholen.

Art. V. Hinſichtlich des Eintritts in die Bürgerwehr ſind folgende Vorſchriften zu beachten:

1) Es wird jährlich zu einer von der Bewaffnungs-Deputation zu beſtimmenden Zeit von jedem Feldwebel in ſeinem Diſtricte mittelſt einzureichender gedruckter Zettel Umfrage gehalten werden, ob ein Genoſſe des Hausſtandes oder der Familie im Laufe des Jahres das 22ſte Jahr vollendet, und ſind dieſe Liſten vollſtändig und der Wahrheit gemäß auszufüllen. Für jede wahrheitswidrige Angabe oder Verſchweigung iſt eine Geldſtrafe von 5 Rthlr. zu erlegen.

2) Auf den demnächſt zu erlaſſenden Aufruf zur Einſtellung der in dem Jahrgange der Wehrpflichtigkeit Eingetretenen haben ſich die Anweſenden ſelbſt, für die Abweſenden aber deren Eltern, Vormünder oder Pflegeeltern, bei einer Ordnungsſtrafe von 5 Rthlr. zu melden,

und

und die Urſache, die Dauer und den Ort der Abweſenheit anzugeben.

Dieſe Angabe iſt von denſelben, ſo lange die Abweſenheit dauert, jährlich in den durch den Aufruf feſtgeſetzten Anmeldungs-Terminen bei gleicher Strafe zu wiederholen.

Ueber dieſe Anmeldungen ſoll ein beſonderes Abſenten-Regiſter angelegt und fortgeführt werden.

3) Jeder aus der Fremde Zurückkehrende, bisher abweſend Geweſene, er mag als ſolcher angemeldet worden ſeyn oder nicht, iſt verpflichtet, ſich innerhalb ſechs Wochen nach ſeiner Rückkehr bei der General-Adjudantur zu melden und zwar bei gleicher Ordnungsſtrafe.

4) Dieſe verſchiedenen Strafgelder werden von der Polizei-Behörde auf Erſuchen der Bewaffnungs-Deputation eingezogen, jedoch iſt letztere, auf etwa an ſie gelangende begründete Reclamation, dieſelbe zu erlaſſen oder zu ermäßigen befugt.

5) Jeder nach vollendetem 23ſten Jahre erſt in die Bürgerwehr Eintretende wird noch während Eines Jahres, außer den gewöhnlichen Uebungen mit den übrigen Wehrmännern, zu den vorgeſchriebenen beſondern Waffenübungen (Art. VIII.) angehalten werden.

Art. VI. Jeder, der wegen Leibesgebrechen und körperlicher Schwäche zum Dienſte untauglich zu ſeyn behaupten will, hat eine ſchriftliche Reclamation an die Bewaffnungs-Deputation einzureichen, welche hiernächſt den Reclamanten vorfordern und durch einen Arzt und

Wund-

Digitized by Google

Wundarzt unterſuchen laſſen, ſodann aber über die Reclamation entſcheiden wird.

Zu dem Ende wird Folgendes vorgeſchrieben:

1) Der Geſundheitsrath iſt beauftragt, eine ſorgfältige Aufzählung der Krankheiten und körperlichen Fehler, welche zum Dienſte der Bürgerwehr untauglich machen, auszuarbeiten und der Bewaffnungs-Deputation einzureichen, welche alsdann zur Grundlage der Inſtruction für die bei der Unterſuchung zugezogenen Geſundheitsbeamten dienen ſoll.

2) Die Reclamanten werden vor eine Sitzung der Bewaffnungs-Deputation mittelſt ſchriftlicher Ladung vorgefordert. Wer auf gehörige Ladung nicht erſcheint, wird angeſehn, als habe er ſeine Reclamation zurückgenommen, welches Präjudiz in der Ladung ausgedrückt ſeyn ſoll.

3) In den Reclamationsſitzungen ſollen, außer einigen Mitgliedern der Deputation und dem Oberſten der Bürgerwehr, zwei Aerzte und ein Wundarzt zugegen ſeyn.

Letztere werden dazu vom Senate und zwar in gedoppelter Zahl, um ſich ablöſen zu können, ohne Rückſicht auf ihr Lebensalter, ernannt, und dann ordnungsmäßig beeidigt. Alle zwei Jahre geht der Reihe nach einer von ihnen ab.

4) Nach angehörtem Ausſpruche dieſer drei Sachverſtändigen entſcheiden die anweſenden Mitglieder der Deputation über die Reclamation, wenn ſie der Art iſt, daß die Sachverſtändigen ſofort ein Urtheil darüber abgeben können.

5) Wäre

5) Wäre aber das angegebene Uebel der Art, daß es durch äußere Merkmale nicht genügend erkennbar wäre, ſo muß der Reclamant angeben, auf wen er ſich als Zeugen beruft. Iſt dieſes ein Arzt oder Wundarzt, ſo wird demſelben von Seiten der Deputation ein gedruckter Schein zugeſtellt, worin er auf ſeinen Bürgereid zu beſcheinigen hat, ob ſeines Wiſſens der Wehrpflichtige an dem vorgeſchützten, namentlich von ihm anzugebenden Uebel leide. Andere nicht in dieſer Form abgegebene Beſcheinigungen ſollen nicht zugelaſſen werden.

In wiefern Zeugniſſe auswärtiger Aerzte oder Wundärzte zuzulaſſen ſeyen, hat die Deputation den Umſtänden nach zu ermeſſen.

6) Kann ein Reclamant ſich nicht auf das Zeugniß eines Arztes oder Wundarztes berufen, ſo hat er zwei oder drei glaubwürdige Männer namhaft zu machen, welchen dann ebenfalls ein ſolcher Schein zugeſtellt wird, worin ſie ihre Erklärung an Eidesſtatt abzugeben haben.

Dieſe sub 4 und 5 erwähnten Zeugniſſe ſollen verſiegelt bei der General-Adjudantur eingereicht und erſt in der Sitzung eröffnet werden.

7) Es iſt dem Ermeſſen der Bewaffnungs-Deputation überlaſſen, den Umſtänden und der Beſchaffenheit des Uebels nach, die Freilaſſung für die ganze Dienſtzeit oder nur für einen gewiſſen Zeitraum zu bewilligen.

8) Indeſſen ſollen für die Freizulaſſenden zwei Claſſen eingeführt werden. In die erſte Claſſe gehören diejenigen, welche gänzlich freigelaſſen werden. In die zweite Claſſe aber ſolche, die nur von den Waffen-

übungen

Digitized by Google

übungen und dem ordentlichen Dienſte entlaſſen werden. Letztere werden zwar nicht eingekleidet und bewaffnet, bilden aber in ſoweit eine Reſerve, daß dem Staate vorbehalten bleibt, ihren Dienſt bei etwa erforderlichen Wachtdienſten, Brandwachen und ähnlichen Veranlaſſungen in Anſpruch zu nehmen. Zu dem Ende ſollen ſie bei den Compagnien eingeſchrieben werden und demzufolge verpflichtet bleiben, ſich dabei einzufinden, wenn die Bewaffnungs-Deputation es nöthig achtet.

Art. VII. Es können auch Männer, welche in den Jahren der Bürgerwehrpflichtigkeit ſind, zur Bedienung der Feuerſprützen angeſtellt und den Brand-Compagnien zugetheilt werden.

Sie ſind alsdann in der Stadt und den Vorſtädten von dem gewöhnlichen und ordentlichen Dienſte der Bürgerwehr frei, können aber in außerordentlichen und dringenden Fällen von der Bewaffnungs-Deputation aufgerufen werden, an der allgemeinen Bewaffnung Theil zu nehmen.

Im Gebiete ſind nur die bei den Brand-Corps angeſtellten Vorſteher derſelben (Officiere und Unterofficiere) von der Bürgerwehr frei.

Allein es gelten für dieſe Anſtellungen folgende Vorſchriften:

1) daß ohne Vorwiſſen der Bewaffnungs-Deputation keine Wehrpflichtigen bei den Brand-Compagnien anzuſtellen ſind und deshalb die Brandlöſchungs-Deputation (im Gebiete die Landherren) ſich mit ihr über die Abzuberufenden zu verſtändigen haben;

2) daß

2) daß jeder in eine Brand-Compagnie Uebertretende, nur ſo lange, als er wirklich bei derſelben angeſtellt bleibt, von der Bürgerwehr frei iſt und daher bei dem Austritte aus jener, innerhalb der wehrpflichtigen Jahre, ſich bei Vermeidung der oben für die Anmeldung feſtgeſetzten Ordnungsſtrafe wieder zu melden und in die Bürgerwehr einzutreten hat.

Art. VIII. Das erſte Jahr des Eintritts eines Wehrmannes ſoll blos zur vorläufigen Einübung in dem Gebrauche der Waffen und den übrigen Vorbereitungen zu ſeiner wirklichen Einrangirung benutzt werden, der Neueintretende wird daher noch nicht uniformirt, nimmt auch an den allgemeinen Uebungs- und ſonſtigen Dienſten noch keinen Theil.

In dem zweiten Jahre aber, worin er ſein 23ſtes Jahr vollendet, wird er wirklich in das Bataillon, zu welchem er nach ſeiner Wohnung gehört, völlig uniformirt einrangirt, und ſoll während dieſes Jahres, noch außer den gewöhnlichen Uebungen mit den übrigen Wehrmännern, zu abgeſonderten Waffenübungen unter beſonderer Leitung des Stabs- und der Bataillonsfeldwebel angehalten werden.

Die Wehrmänner tragen im Dienſte die vorgeſchriebene Uniform, welche ihnen ſammt der Armatur geliefert wird.

Jeder, jetzt und künftig von dem Dienſte der Bürgerwehr Austretende, muß die große und kleine Armatur und in der Regel auch die ihm vom Staate gelieferten Kleider abliefern.

Art.

Art. IX. Die beſtehende „Bewaffnungs-Deputation“ hat die unmittelbare Aufſicht und oberſte Verwaltung der Bürgerwehr.

Sie beſteht aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerſchaft und dem Oberſten der Bürgerwehr.

Art. X. Der Oberſt iſt der Anführer der geſammten Bürgerwehr. Er muß hieſiger Bürger ſeyn. Seine Ernennung geſchieht vom Senate aus drei von der Bewaffnungs-Deputation Ihm dazu vorzuſchlagenden Perſonen.

Art. XI. Dem Oberſten wird eine beſoldete Militairperſon mit dem Range eines Hauptmanns als General-Adjudant zugeordnet. Die Ernennung deſſelben geſchieht ebenfalls vom Senate aus drei von der Bewaffnungs-Deputation Ihm dazu vorzuſchlagenden Perſonen.

Für jetzt bleibt es indeſſen bei der Einrichtung, daß die Geſchäfte des General-Adjudanten auch von dem Oberſten beſorgt werden.

Art. XII. Die Bürgerwehr bleibt nach den dafür beſtehenden Localbezirken in drei Bataillons und jedes Bataillon in vier Compagnien eingetheilt. Die Wehrmänner werden nach ihrer Wohnung den Bataillons und Compagnien zugetheilt.

Das beſtehende allgemeine Dienſtreglement für die Bürgerwehr bleibt in Kraft, und iſt darin der Umfang der Dienſtpflichten nach den verſchiedenen Graden genau beſtimmt.

Art. XIII. Der Stab des ganzen Regiments beſteht, außer dem Oberſten und dem General-Adjudanten, aus

Digitized by Google

aus einem Regiments-Quartiermeiſter, dem Auditeur, wozu die Bewaffnungs-Deputation einen Rechtsgelehrten ernennt, einem Stabs-Feldwebel und einem Stabs-Fourier.

Art. XIV. Jedes der drei Bataillons hat einen Major, einen Quartiermeiſter, einen Adjudanten und einen Bataillons-Feldwebel.

Dem Stabs- und den Bataillons-Feldwebeln liegt vornehmlich die Einübung der neu eintretenden Mannſchaft als Exerciermeiſter auf, und genießen ſie deshalb eine Beſoldung.

Jede Compagnie hat einen Hauptmann, drei Lieutenants, einen Feldwebel, einen Fourier und zehn Unterofficiere.

Die Regiments-, Bataillons- und Compagnie-Schreiber ſind abgeſchafft und es werden die Schreibarbeiten von dem Stabs-Feldwebel, dem Stabs-Fourier, den Bataillons-Feldwebeln und den Fourieren verrichtet.

Art. XV. Für die Wahl und Ernennung der Officiere und Unterofficiere gelten folgende Vorſchriften:

1) Die Lieutenants werden von der Compagnie aus bis zu ſechs von der Bewaffnungs-Deputation für jede Stelle vorzuſchlagenden Perſonen gewählt.

Die Vorzuſchlagenden können aus dem ganzen Bataillon genommen werden, müſſen aber zur Hälfte aus Feldwebeln, Fourieren und Unterofficieren beſtehen; auch ſollen die Officiere des aufgelöſeten 4ten Bataillons, ſofern ſie in dem Bezirke des Bataillons, zu welchem die

Compagnie, welche zu wählen hat, gehört, wohnen, mit vorgeſchlagen werden können.

Sie rücken ohne Weiteres unter ſich auf von Unter- zu Oberlieutenants.

2) Die Hauptleute werden von der Bewaffnungs-Deputation ernannt, wozu ihr für jede Stelle vier Perſonen präſentirt werden, welche die ſämmtlichen Officiere jedes Bataillons wählen. Auch bei dieſen Vacanzen können die Officiere des 4ten Bataillons, die in dem Diſtricte wohnen, mitgewählt und präſentirt werden.

3) Die Majore werden von dem Senate ernannt, nachdem Ihm von der Bewaffnungs-Deputation dazu drei Perſonen aus den Officieren des Bataillons zu jeder Stelle vorgeſchlagen worden.

4) Die Unterofficiere werden von ihrer Unterofficierſchaft, der Feldwebel und Fourier von der Compagnie auf den Vorſchlag der Bewaffnungs-Deputation gewähllt.

Die den Compagnieen zuſtehenden Wahlen sub 1 und 4 ſollen bei Gelegenheit der Waffenübungen oder Muſterungen, jedoch allemal vor dem Beginn derſelben, nach Abſetzung der Gewehre, vorgenommen werden.

Art. XVI. In Rückſicht der Dispoſition des Senats über die Bürgerwehr, ſind zwiſchen Rath und Bürgerſchaft beſondere Grundſätze vereinbart.

Art. XVII. In Disciplinarſachen der Bürgerwehr kann die Bewaffnungs-Deputation eine angemeſſene Zahl derſelben verſammeln, jedoch mit der Verbindlichkeit, ſofort den Senat davon zu benachrichtigen und deſſen Genehmigung einzuholen.

Die

Digitized by Google

Die gewöhnlichen Waffenübungen, deren oberſte Leitung der Bewaffnungs-Deputation zuſteht, ſind indeſſen darunter nicht mit begriffen.

Art. XVIII. Die Befehle des Senats an den Oberſten der Bürgerwehr gelangen nur durch die Bewaffnungs-Deputation dahin.

Art XIX. Der Bürger-Eid für die Bürger, und der Huldigungs-Eid für die Einwohner des Gebiets, wird auch die militairiſche Verpflichtung im Dienſte der Bürgerwehr mit befaſſen. Diejenigen aber, welche bei dem Eintritte in die Bürgerwehr, ſolchen Bürger- oder Huldigungs-Eid noch nicht geleiſtet haben, ſollen folgenden Eid leiſten:

> Ich N. N. ſchwöre und gelobe zu Gott, daß, nachdem ich als Wehrmann in die Bürgerwehr der freien Hanſeſtadt Bremen aufgenommen bin, ich meine Dienſtpflichten als ſolcher getreu erfüllen und Wehr und Waffen gut bewahren und erhalten will, ſo lange ich der Bürgerwehr angehöre.
>
> So wahr helfe mir Gott!

Art. XX. Zur Unterſuchung und Beſtrafung der Subordinations- und Dienſtvergehen der Wehrmänner wird ein Gericht, unter dem Namen „Kriegsgericht der Bürgerwehr" niedergeſetzt. Einer von den Commiſſarien des Senats bei der Bewaffnungs-Deputation führt darin allemal den Vorſitz, und beſteht es außerdem: aus dem Oberſten, einem Major, einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Unterofficier und drei Wehrmännern, welche

von der Bewaffnungs-Deputation jedesmal ernannt werden. Sodann gehört dazu der Auditeur.

Bei Kriegsgerichten über Wehrmänner eines höheren Grades können Wehrmänner eines geringeren Grades nicht Mitglieder ſeyn, ſondern muß die Zahl aus der Claſſe des in Unterſuchung Gezogenen vervollſtändigt werden.

Art. XXI. Dieſes Gericht erkennt nach den beſonders erlaſſenen Disciplinar-Geſetzen.

Art. XXII. Halbjährlich, nach der gewöhnlichen Zeit der Wohnungsveränderung, werden durch die Bataillons- und Compagnie-Chefs die Compagnie-Liſten nachgeſehen und umgeſchrieben, wobei ſie ſich der Beihülfe der Feldwebel zu bedienen haben.

Die Majore und Hauptleute müſſen, wenn ſie in einem andern Bataillonsbezirke ihre Wohnung nehmen, ihre Stellen niederlegen, brauchen jedoch nicht als bloße Wehrmänner einzutreten und müſſen bei Vacanzen mit auf die Wahl zu Officieren geſetzt werden. Die Lieutenants und Unterofficiere treten bei veränderter Wohnung (und zwar erſtere, wenn ſie ihren Bataillons-, letztere, wenn ſie ihren Compagnie-Bezirk verlaſſen haben) als bloße Wehrmänner ein, müſſen aber bei entſtehenden Vacanzen wieder auf die Wahl zu Stellen ihres Grades geſetzt werden.

Art. XXIII.

In Rückſicht der Waffenübungen werden folgende Regeln vorgeſchrieben:

1) In dem erſten Jahre, wo die neue Mannſchaft noch nicht einrangirt wird, ſoll dieſelbe von den als Exerciermei-

ciermeiſter deſignirten Stabs- und Bataillons-Feldwebeln eingeübt werden, welche Vorübungen in kleinen Abtheilungen in den Abendſtunden vorgenommen werden ſollen.

Dieſe Uebungen ſtehen unter der Aufſicht des Oberſten, welcher nach den größeren oder geringeren Fortſchritten der jungen Mannſchaft die Dauer derſelben ermeſſen wird.

2) Im nächſten Jahre, als dem erſten des wirklichen Eintritts, werden außer den gewöhnlichen Uebungen beſondere Waffenübungen von dem Bataillons-Feldwebel unter Leitung des Stabs-Feldwebels einige Monate hindurch in einer paſſenden Jahreszeit, und zwar jede Woche ein oder zwei Mal in den Abendſtunden vorgenommen werden. Die Zeit und Dauer dieſer Uebungen wird von dem Oberſten nach vorgängigem Bericht an die Bewaffnungs-Deputation und unter deren Zuſtimmung angeordnet.

3) Im Uebrigen ſollen die drei Bataillons, ſtatt wie früher an den Sonntagen des September-Monats, vier bis fünf Mal an andren Tagen der Frühlings- und Herbſtmonate exerciert werden.

4) Die Unterofficiere ſind außerdem noch beſonders zu üben, damit ſie im Stande ſeyn mögen, kleine Abtheilungen zu unterweiſen.

5) An geeigneten Tagen, im Frühlinge zu Anfange des Mai's und zur Zeit der hohen Feſttage, ſo wie auch im Herbſte, ſollen die ſämmtlichen Bataillons gemuſtert werden.

6) Am

Digitized by Google

6) Am 18. October wird in der Regel die geſammte Bürgerwehr unter die Waffen treten.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 19. und publicirt am 29. Juni 1835.

---

13. Proclam, die Ausloosung hieſiger Staats-Schuldbriefe betreffend.

Da in Hinſicht der Beförderung der Tilgung der öffentlichen Schuld, zufolge Statt gefundener verfaſſungsmäßiger Beſchlüſſe, weitere Maaßregeln vereinbart worden ſind, ſo macht der Senat hiedurch das Folgende zur allgemeinen Nachachtung bekannt.

1) Die Tilgung der Staatsſchuld zu bewirken, wird in der Regel auf dem bisherigen Wege verfahren werden, ſo daß die Schuldentilgungs-Deputation in ihren gewöhnlichen Vierteljahrs-Sitzungen die freiwilligen Anerbietungen zum Verkauf von Staatsſchuldbriefen zu pari oder darunter entgegennimmt und das jedesmal zur Tilgung vorräthige Geld zur Annahme dieſer Erbietungen verwendet.

2) Wenn keine freiwillige Anerbietungen auf dieſem Wege erfolgen, ſo wird das in jeder Vierteljahrs-Sitzung der Tilgungs-Deputation nicht verwendete Geld zum Abtrag durch Ausloosung zu kündigender Staatsſchuldſcheine beſtimmt und zurückgelegt.

3) Zu dem Ende wird halbjährig nach der zweiten und vierten Vierteljahrs-Sitzung der Tilgungs-Deputa-

putation, aus allen Staatsſchuldbriefen ohne Unterſchied, ein der geſammelten Geldſumme etwa gleichkommender Betrag von der Finanz- und Schuldentilgungs-Deputation ausgelooſet. Iſt die geſammelte Summe jedoch nicht beträchtlich, ſo iſt es dem Ermeſſen der gedachten Deputationen überlaſſen, für dasmal die Auslooſung bis zum nächſten halbjährigen Termine hinauszuſetzen.

4) Die Nummern ſammt der näheren Bezeichnung und dem Betrage der ausgelooſeten Schuldbriefe werden öffentlich in der hieſigen Zeitung und den Wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht und werden ſelbige dem Inhaber oder Gläubiger dadurch gekündigt.

Dieſe Kündigung wird mit einer Aufforderung an denſelben verbunden, drei Monate nach dem Tage der erſten Bekanntmachung, ſein Capital nebſt bis dahin verfallenen Zinſen, gegen Einlieferung des Staatsſchuldſcheins und der noch nicht verfallenen Coupons, bei der General-Caſſe in Empfang zu nehmen.

Wenn die Empfangnahme nicht erfolgt, ſo hört mit dem Eintritte des angezeigten Zahltermins der fernere Zinſenlauf ohne weiteres auf.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 8. und publicirt am 13. Juli 1835.

14. Bekanntmachung wegen Prolongation der Verſiche- rungs-Anſtalt gegen Feuersgefahr im Gebiete.

Da der Zeitraum von fünfzehn Jahren, für welchen die Fortdauer der im Jahre 1805 errichteten Brandverſicherungs-Anſtalt für Gebäude im Stadtgebiete zufolge des durch die Obrigkeitliche Bekanntmachung vom 27. December 1819 publicirten Planes feſtgeſetzt worden, mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Jahres zu Ende geht, ſo hat der Senat, um wie in dem bisherigen Plane zugeſichert iſt, über die Fortdauer oder Aufhebung dieſer Anſtalt weiter beſchließen zu können, Sich darüber von der Direction berichten laſſen.

Nachdem Er Sich daraus von der Nützlichkeit einer fernern Fortdauer derſelben überzeugt, auch die auf den Grund der bisherigen Erfahrungen in Vorſchlag gekommenen Verbeſſerungen des Plans und der Bedingungen genehmigt, hat Er beſchloſſen und bringt hiemit zur öffentlichen Kunde:

> daß die gedachte Brandverſicherungs-Anſtalt für das Gebiet im Allemeinen nach der bisherigen Einrichtung, jedoch unter verſchiedenen Abänderungen in den einzelnen Vorſchriften und Beſtimmungen des Planes, abermals auf fernere fünfzehn Jahre, vom 1. Januar 1836 an, fortbeſtehen ſoll.

Zugleich macht Er bekannt, daß die in Gemäßheit der Reviſion des bisherigen Plans verfaßten neuen Geſetze dieſer Anſtalt bei dem Caſſenverwalter, Hauptmann

La-

Digitized by Google

Lackemann, zur Einſicht bereit gelegt, auch gedruckt zu erhalten ſind, und fordert Er daher namentlich Alle diejenigen, welche bisher ihre Gebäude bei dieſer Anſtalt haben verſichern laſſen, auf, ſich zeitig mit den Vorſchriften bekannt zu machen, die ſie, um eine Fortdauer dieſer Verſicherung zu erhalten, zu befolgen verpflichtet ſind.

Wenn übrigens der Senat auch nicht zweifeln darf, daß die durch den freiwilligen Beitritt des größten Theils der Hauseigenthümer von Jahr zu Jahr ſich ausgewieſene größere Theilnahme an dieſer Anſtalt auch ferner fortdauern werde, ſo findet Er Sich doch veranlaßt, die in ſeinen früheren Proclamen enthaltene Erklärung zu wiederholen, daß keinem Abgebrannten, der aus dieſer Verbindung herausgetreten iſt, oder keinen Antheil daran hat nehmen wollen, Beiträge zum Erſatz ſeines Verluſtes in der Stadt oder deren Gebiet zu ſammeln, oder gar förmlich zu collectiren, geſtattet werden ſoll.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 15. und publicirt am 20. Juli 1835.

---

15. Verbot wegen des Handelns u. ſ. w. mit gefährlichen Zündwerkzeugen.

Da nach dem eingeholten Gutachten Sachverſtändiger die neuerdings in Gebrauch gekommenen Zündwerkzeuge, namentlich: die verſchiedenen Arten von Reibzündpapier, die Reibzündhölzer und der Schnellzündſchwamm, wegen des dabei zur Anwendung gebrachten Phosphors, für ſehr

feuer=

feuergefährlich erkannt ſind, auch durch einen Vorfall, der ſich kürzlich zu Bremerhaven ereignet hat, dieſe Feuergefährlichkeit conſtatirt und außer Zweifel geſetzt iſt, ſo findet Sich der Senat nach dem Beiſpiele anderer Regierungen veranlaßt, das Folgende zu verordnen:

1) Der Verkauf aller der obgedachten und ähnlichen Zündwerkzeuge, bei welchen Phosphor in Anwendung gebracht iſt, ſowohl im Großen als bei Kleinigkeiten, iſt im Bremiſchen Staatsgebiete gänzlich unterſagt.

2) Niemand darf dergleichen Zündwerkzeuge, ſey es zum Verkauf oder zum eigenen Gebrauche, künftig hieſelbſt verfertigen oder verfertigen laſſen, noch ſolche von auswärts beziehen.

3) Diejenigen, welche ſich bisher mit dem Verkaufe der gedachten Zündwerkzeuge abgegeben haben, ſind gehalten, den bei ihnen vorhandenen Vorrath der Polizei-Behörde anzuzeigen, welche zur Sicherſtellung vor Feuersgefahr die geeigneten Verfügungen treffen wird.

4) Wer ſolche Zündwerkzeuge, ſey es in Commiſſion oder zur Spedition, zugeſandt erhält, hat davon gleichfalls ſofort der Polizei-Behörde Anzeige zu machen und deren Verfügung zu gewärtigen.

5) Diejenigen, welche ſich ferner mit dem Verkaufe der erwähnten Zündwerkzeuge befaſſen, ſolche hieſelbſt verfertigen, verfertigen laſſen oder von auswärts beziehen, oder endlich die unter 3 und 4 bemerkten Anzeigen an die Polizei-Behörde zu verfügen unterlaſſen, verfallen in eine den Umſtänden angemeſſene Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Reichsthalern, welche bei Wiederholungen

Digitized by Google

lungen zu verdoppeln iſt. Außerdem ſind ſie für allen Schaden und Nachtheil verantwortlich, und ſind zugleich die vorgefundenen verbotenen Zündwerkzeuge zu confisciren und zu vernichten.

Die Polizei- und Criminal-Behörden ſind beauftragt, auf die Befolgung obiger Vorſchriften zu achten und die etwaigen Uebertreter zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 15. und publicirt am 20. Juli 1835.

16. Senats-Beſchluß, betr. Abänderungen der Parochial-Gränzen von Oberneuland, Borgfeld und Horn.

Auf Vortrag und Bericht der Oberinſpection der Kirchen und Schulen im Bremiſchen Gebiete, wie bei der ſeit einer Reihe von Jahren ſtattgefundenen außerordentlichen Zunahme der Bevölkerung der Pfarrgemeinde Oberneuland die Seelſorge der Gemeindeglieder, die Aufſicht auf die mit dieſer Gemeinde verbundenen Schulanſtalten und die Führung der Civilſtandsregiſter derſelben, Zeit und Kräfte des für dieſe Gemeinde beſtellten Predigers ſo ſehr in Anſpruch nehmen, daß es zum Beſten der Gemeinde rathſam erſcheine, einzelne Theile dieſes Pfarrſprengels, welche ſich füglich und ſelbſt zu größerer Bequemlichkeit der Pfarrgenoſſen mit den benachbarten minder zahlreich bevölkerten Pfarrſprengeln der Gemeinden

von

Digitized by Google

von Borgfeld und Horn verbinden laſſen würden, von der Kirchengemeinde Oberneuland zu trennen und den gedachten beiden Kirchengemeinden zuzutheilen und, wie es zweckmäßig ſeyn dürfte, die gegenwärtige Vacanz der Predigerſtelle zu Oberneuland zu dieſer Abänderung zu benutzen;

Beſchließt der Senat:

a. Sämmtliche Bewohner der Dorfſchaft Kattrepel nebſt denen des Leheſter Deichs bis an den die Gränze dieſes Diſtrikts bildenden ſogenannten grünen Weg werden von der Pfarrgemeinde zu Oberneuland getrennt und der Pfarrgemeinde Borgfeld zugetheilt; — die Bewohner des jenſeits des Flethes und nicht in der Kattrepeler Feldmark belegenen Landes verbleiben jedoch bei der Oberneulander Pfarrgemeinde.

b. Sämmtliche Bewohner von Sebaldsbrück, der Holterſtraße und des ſogenannten Sackes werden von der Pfarrgemeinde Oberneuland getrennt und der Pfarrgemeinde Horn zugetheilt; die Bewohner des Dorfes Oſterholz, die der Kaemena und der bei derſelben belegenen Häuſer verbleiben jedoch bei der Oberneulander Pfarrgemeinde.

c. Es wird dieſe Trennung und Verbindung mit dem 1. October dieſes Jahres eintreten.

d. Die Oberinſpection der Kirchen und Schulen im Bremiſchen Gebiete iſt mit der Ausführung dieſes Be-

Digitized by Google

Beſchluſſes, ſo wie mit der Regulirung der dadurch eintretenden veränderten Verhältniſſe beauftragt.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 12. Auguſt 1835.

Gez.: A. Iken, Syndicus.

---

17. Verordnung wegen der Feier des auf den 23. September fallenden Dank-, Buß- und Bettages.

Unter dem 20. September wurde die in der Samml. der Verordnungen von 1830, No. 16, S. 67, abgedruckte Verordnung wiederholt.

---

18. Warnung des Erbe- und Handfeſten-Amts in Betreff unterlaſſener Eintragung der neuen Handfeſten.

Dem Vernehmen nach herrſcht bei einem großen Theile des Publicums die irrige Meinung, die jetzt nach der Erbe- und Handfeſten-Ordnung gewilligten neuen Handfeſten brauche man nicht eintragen zu laſſen, vielmehr geſchehe dieſes ſchon von Amtswegen oder werde von dem Notar des Willigers beſorgt, auch ohne ſpeciellen Auftrag. Der Beſitzer einer Handfeſte nach der neuen Form, ſey daher bei vorkommender Aufforderung der Gläubiger ſeines Schuldners zur Angabe (alſo bei Abkündigungen und bei allgemeinen Ladungen) gar nicht verpflichtet, ſich zum Profeſſions-Protocolle zu melden; er könne vielmehr ruhig abwarten, daß er beſonders dazu citirt werde.

Die

Digitized by Google

Die unterzeichnete Behörde hält es daher für Pflicht, gegen dieſen Irrthum hiemit wohlmeinend, doch um ſo dringender zu warnen, als der Umſtand, daß von der ſehr großen Anzahl ſeit dem 1. Mai 1834 gewilligten Handfeſten kaum der vierte Theil eingetragen worden, die Exiſtenz jenes Irrthums zu beſtätigen ſcheint, welches ſo manche ihrer Mitbürger mit dem Verluſte ihrer Capitalien bedrohet.

Sie erinnert daher, daß das Geſetz zwar keinen Gläubiger verpflichte, die ihm verſetzten, auch ohne die Eintragung an ſich gültigen Handfeſten eintragen zu laſſen, daß daſſelbe vielmehr ſolche Eintragung nur als Vorſichtsmaaßregel und zur Bequemlichkeit der Gläubiger geſtatte, daß aber

> auch für alle ſeit dem 1. Mai 1834 und künftig, gewilligten Handfeſten die Eintragung auf der Canzlei des Erbe- und Handfeſten-Amts beſonders begehrt und erfolgt ſeyn muß, wenn der Inhaber derſelben der Pflicht zur Angabe zum Profeſſions-Protocolle und auf eine allgemeine Ladung aller Gläubiger ſeines Schuldners, überhoben ſeyn will.

Bremen, den 8. October 1835.

Das Erbe- und Handfeſten-Amt.

19. Pro-

19. Proclam in Betreff der diesjährigen Feier des 18. Octobers.

Unter dem 12. October wurde das in der Sammlung der Verordnungen von 1832, No. 26, Seite 103, abgedruckte Proclam wiederholt.

20. Polizei-Bekanntmachung, die Reinhaltung des Marktplatzes am 18. October, das unbefugte Schießen u. ſ. w. betreffend.

Die verordnete Aufſtellung der Bürgerwehr auf dem Marktplatze am 18. October und die Erfahrung der früheren Jahre, daß ein außerordentlicher Andrang von Zuſchauern dieſer Aufſtellung Hinderniſſe in den Weg legt, hat die Maaßregel veranlaßt, die Verſammlung von Zuſchauern auf dem Marktplatz bis zur erfolgten Aufſtellung der Bürgerwehr ſoweit ſolches nöthig zu verhindern, und ſind deshalb die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Indem die Polizei-Direction auf dieſe die Aufrechthaltung der Ordnung bezweckende Verfügung, bei der bevorſtehenden Feier des 18. Octobers, aufmerkſam macht, bringt ſie zugleich die gegen das unbefugte Schießen, Feuerwerklegen u. ſ. w. erlaſſenen Verordnungen, welche unverändert in Kraft bleiben, in Erinnerung.

Bremen, den 15. October 1835.

Die Polizei-Direction.

Digitized by Google

21. Polizei-Vorſchriften in Betreff der während des Frei-marckts ſich hier aufhaltenden Fremden.

1) Jeder Fremde, ohne Ausnahme, hat ſich binnen 12 Stunden nach ſeiner Ankunft bei der Polizei-Direction, am Stadthauſe No. 11, zu melden, ſein Logis aufzugeben und für die Dauer ſeines Aufenthalts einen Erlaubnißſchein daſelbſt zu löſen, auch ſeine etwaigen Handlungsgehülfen und Domeſtiken darin verzeichnen zu laſſen.

2) Jeder hieſige Bürger wird, in Gemäßheit der am 19. April 1799 und am 26. Februar 1815 erlaſſenen Obrigkeitlichen Verordnung, hiemit erinnert: keinen Fremden zu logiren oder Zimmer zu vermiethen, ohne daß derſelbe mit einem von der Polizei-Direction ausgeſtellten Erlaubnißſchein verſehen ſey, bei der unausbleiblichen Geldſtrafe von zehn Reichsthalern.

3) Jedes Hazardſpiel um Geld, es möge Namen haben wie es wolle, iſt, ſo wie auch außer dem Markte, durchaus verboten. Contravenienten werden den Umſtänden nach ſtreng beſtraft, und der Wirth, welcher ſolches in ſeinem Hauſe geſtattet, hat der Polizei-Direction eine Strafe von hundert Reichsthalern zu erlegen.

4) Das Ausrufen und Feilbieten von Ellen- und kurzen Waaren iſt zwar während der 9 Tage des Markts erlaubt, jedoch iſt das Eindringen in die Häuſer und Zimmer ſchlechterdings unterſagt.

5) Alle Fremde, ohne Unterſchied, haben ſich übrigens nach den hier Orts publicirten Polizei-Vorſchriften

ten

Digitized by Google

ten und Verfügungen zu richten und die Ihrigen zu deren Befolgung anzuhalten; und ſind ſämmtliche Gaſtgeber, Wirthe und Inhaber von Herbergen verpflichtet, die bei ihnen Logirenden damit bekannt zu machen.

Bremen, am 16. October 1835.

Die Polizei-Direction.

---

22. Bekanntmachung der Inſpection des Frachtfuhrweſens, in Betreff der Pflichten des Fuhrmanns beim Abholen der Frachtgüter.

Da der Inſpection des Frachtfuhrweſens zur Anzeige gekommen iſt, daß bei dem Abholen der Frachtgüter, namentlich wenn dieſes durch dazu angenommene Wagen geſchieht, häufig Unordnungen vorfallen, ſo findet ſie ſich bewogen, mit Bezugnahme auf die am 6. September 1830 und 19. November 1832 erfolgten Bekanntmachungen, hiedurch ausdrücklich zu bemerken:

daß es dem Fuhrmann obliege, bei dem Abholen der Güter perſönlich zugegen zu ſeyn und ſolche ſich zuliefern zu laſſen,

daß es ihm nur ausnahmsweiſe im Falle unvermeidlicher Verhinderung geſtattet ſey, ſich dabei durch einen beeidigten Auflader vertreten zu laſſen,

daß ferner bei dem Zuſammenholen der Güter der dazu dienende Wagen gehörig eingerichtet und mit einem Schlaglaken verſehen ſeyn müſſe,

und

daß eine Vernachläſſigung dieſer Vorſchriften den Fuhrmann nicht nur für allen daraus entſtehenden Schaden verantwortlich mache, ſondern auch den Umſtänden

 nach

Bayeriſche Staatsbibliothek München

nach eine Ausſchließung deſſelben von der Theilnahme an der hieſigen Frachtfahrt auf kürzere oder längere Zeit nach ſich ziehen werde,

weshalb denn auch die Güterbeſteder mittelſt beſonderer Inſtruction beauftragt worden ſind, hierauf zu achten und etwanige Uebertretungsfälle zur Anzeige zu bringen.

Zugleich fordert ſie auch diejenigen, welche Frachtgüter hieſelbſt abſenden, auf, auch ihrerſeits zur Aufrechthaltung obiger Vorſchriften mitzuwirken und daher bei der Ablieferung der Güter an den Fuhrmann darauf zu achten, daß dem Obigen gemäß verfahren werde.

Bremen, den 2. November 1835.

Die Inſpection des Frachtfuhrweſens.

---

23. Bekanntmachung wegen geſtatteten Debits der Looſe der Hamburgiſchen Lotterien hieſelbſt.

Da der Senat Sich bewogen gefunden hat, den Debit der Looſe der beiden Hamburgiſchen Claſſen-Lotterien durch die hieſelbſt conceſſionirten Lotterie-Collecteurs auf gleiche Weiſe wie den Debit der Herzoglich Braunſchweigiſchen Landes-Lotterie bis auf Weiteres zu geſtatten und daher das in Seiner Verordnung vom 17. März 1834 enthaltene Verbot des Debits fremder Lotterien hinſichtlich der gedachten Hamburgiſchen Lotterien aufzuheben, ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 31. October und publicirt am 2. November 1835.

---

24. Be-

Digitized by Google

24. Bekanntmachung, die Fortdauer des Armen-Inſtituts im Jahre 1836 betreffend.

Die Einzeichnung der Beiträge für das Armen-Inſtitut, durch deren Reſultat die Fortdauer dieſer ſeegensreichen Anſtalt bedingt iſt, wird auf bisherige Weiſe von den Mitgliedern der Diaconien am Dienſtage, den 17. November d. J., in den Diſtricten der Alt-, Neu- und Vorſtadt eröffnet werden.

Wenn der Senat mit dieſer Anzeige die Erinnerung verbindet, daß es der Zweck des Armen-Inſtituts iſt, die beträchtliche Anzahl unſerer bedrängten Mitbürger gegen den Mangel der erſten Bedürfniſſe des Lebens zu ſchützen, ſo wird damit ein genügender Maaßſtab für den Umfang und die Größe des Bedarfs jener wohlthätigen Anſtalt gegeben ſeyn, der an viel umfaſſender Wirkſamkeit die erſte Stelle unter Bremens milden Stiftungen gebührt.

Es iſt ein ehrenvolles Zeugniß für das Vertrauen, welches unſere Vorfahren in den ächt chriſtlichen Wohlthätigkeitsſinn ihrer Nachkommen ſetzten, daß die Stifter dieſer Anſtalt eben in dieſem Sinne und in ihm allein die ſicherſte Baſis ihres dauernden Beſtehens zu finden überzeugt waren. Der Senat theilt gewiß mit Recht dies Vertrauen der Stifter und darf mit um ſo größerer Zuverſicht erwarten, daß die Sammlung auch diesmal den Bedürfniſſen der Anſtalt entſprechen werde, als die Segnungen des Friedens wie des Gedeihens von Handlung und Schifffahrt durch die Güte des Höchſten auch in dieſem Jahre über unſere theure Vaterſtadt gewaltet und mit den wachſenden Mitteln die Pflicht wie die Kraft zu Gaben des Dankes gemehrt haben.

Möge denn der Abdruck der Einzeichnungs-Liſten unſern Armen eine erfreuliche Beruhigung für ihre nächſte Zukunft, jedem einzelnen Geber aber das rühmliche Zeugniß

niß gewähren, ſeine Pflicht wie ſeine Kräfte zu dieſem ſegensreichen Zwecke freigebig mitzuwirken gewiſſenhaft erwogen zu haben.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 11. und publicirt am 15. November 1835.

25. Verordnung in Betreff der Uebertragung der Geiſtlichen-Unterſtiftiſchen Güter und Neuen Gefälle an verſchiedene Kirchen und Stiftungen.

Nachdem die bisherige abgeſonderte Verwaltung der Geiſtlichen-Unterſtiftiſchen Güter und Neuen Gefälle aufgehoben worden und dieſe Güter zufolge der im Convente vom 22. März 1833 vorgelegten und vom Senate und der Bürgerſchaft genehmigten Vorſchläge an verſchiedene Kirchen, fromme Stiftungen und Verwaltungen vertheilt, auch zu desfallſiger Ausgleichung einige bisher dem Staate gehörende Meyer- und andere Grundgefälle an dieſelben abgetreten und überwieſen ſind, dann aber zweckmäßig gefunden iſt, für dieſe Uebertragungen und Abtretungen die Vorſchrift des §. 14 der am 19. December 1833 publicirten Erbe- und Handfeſten-Ordnung: „daß das Eigenthum eines Immobile bei Veräußerungen „unter der Hand nur vermöge einer nach vorgängiger Ab„kündigung erfolgten Laſſung übertragen werden könne, „und dieſes auch bei Uebertragungen und Erwerbungen „des Gutsherrnrechts, ſo wie des Meyerrechts und ähn„licher getheilter Eigenthumsrechte, gelten ſolle" — nicht zur Anwendung zu bringen; ſo verordnet der Senat in Gemäßheit des darüber am 13ten d. M. gefaßten Rath- und Bürgerſchluſſes das Folgende:

1) In Anſehung derjenigen Gutsherrn-Rechte und ähnlicher getheilter Eigenthums-Rechte, welche in Folge der

Digitized by Google

der Statt gehabten Vertheilung der Geiſtlichen-Unterſtif-tiſchen Güter und Neuen Gefälle aus dieſen oder den vom Staate dafür hergegebenen Gütern an verſchiedene Kirchen, Stiftungen oder ähnliche Verwaltungen übertragen ſind, bedarf es zum Uebergange des Eigenthums, welches die frühere Verwaltung der Güter daran hatte, einer, nach vorgängiger Abkündigung zu verfügenden Laſſung nicht. Es ſoll vielmehr ſchon die von der Verwaltungs-Deputation der öffentlichen Grundſtücke Namens Rath und Bürgerſchaft an den Erwerber geſchehene Uebertragung jener Rechte den Uebergang des Eigenthums von ſelbſt zur Folge haben.

Durch dieſen Uebergang des Eigenthums werden indeſſen die Berechtigungen, welche Dritten an den übertragenen Rechten bisher zugeſtanden haben möchten, nicht beeinträchtigt.

2) Dieſelben Beſtimmungen treten auch in Betreff derjenigen Grundſtücke und getheilten Eigenthums-Rechte ein, welche aus den Geiſtlichen-Unterſtiftiſchen Gütern und Neuen Gefällen in Folge der Vertheilung derſelben an den Staat übertragen worden.

3) Dem Erwerber ſteht es in allen dieſen Fällen frei, auch noch eine auf ſeine Koſten vorzunehmende Abkündigung und Laſſung in Betreff der ihm übertragenen Rechte zu verlangen.

Uebrigens ſoll eine amtliche Abſchrift eines Verzeichniſſes der verſchiedenen Ueberweiſungen bei dem Erbe- und Handfeſten-Amte zum Zweck der Conſtatirung der Ceſſionen und zur Benutzung der dabei Betheiligten niedergelegt werden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 30. November 1835.

26. Ver-

26. Verordnung in Betreff der Abänderungen der erneuerten Wittwen- und Penſions-Anſtalt für bürgerliche Beamte, vom 14. Juni 1830.

Da es ſich in Betreff der öffentlichen Wittwen- und Penſions-Anſtalt für bürgerliche Beamte durch die bisherige Erfahrung als räthlich ergeben hat, ſchon jetzt darauf Bedacht zu nehmen, daß dieſe Anſtalt auch bei vermehrten Bedürfniſſen ihre wohlthätige Wirkſamkeit in gleichem Maaße wie bisher ausüben könne, und zu dieſem Zwecke vermöge Rath- und Bürgerſchluſſes einige nähere Beſtimmungen feſtgeſetzt ſind, ſo verordnet der Senat, unter Bezugnahme auf die am 14. Juni 1830 publicirten geſetzlichen Vorſchriften, hiedurch das Folgende:

§. 1. Der jährliche Beitrag der Theilnehmer dieſer Anſtalt, welcher zufolge §. 3 der erwähnten Vorſchriften vom 14. Juni 1830 in 3 Procent des geleiſteten Einſchuſſes beſteht, iſt von jetzt an um die Hälfte erhöhet und wird daher am nächſten, im Februar 1836 eintretenden, Zahltermine nach dieſem höhern Maaßſtabe erhoben werden.

§. 2. Die vierzehnte Claſſe, welche für diejenigen Beamte, deren Dienſteinnahme 1500 Rt. bis 1600 Rt. beträgt, bisher beſtand, wird künftig alle Beamte, deren Dienſteinnahme 1500 Rt. oder darüber beträgt, umfaſſen, ſo daß alſo von jetzt an der Eintritt in eine der höhern Claſſen nicht mehr Statt findet.

Auf die Stellung der gegenwärtig ſchon in der 17ten Claſſe der Beamten befindlichen Perſonen hat übrigens dieſe Beſtimmung keinen Einfluß.

§. 3. In Anſehung der Dienſt-Penſion iſt zu dem darauf ſich beziehenden §. 37 der erwähnten Vorſchriften hiedurch feſtgeſetzt, daß überhaupt nur derjenige Beamte

Digitized by Google

einen Anſpruch auf eine ſolche Penſion habe, welchem ausdrücklich aus dem Grunde erwieſener körperlicher oder geiſtiger Unfähigkeit zur Fortführung ſeines Amts ſein Entlaſſungsgeſuch gewährt worden.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 21. December 1835.

27. Bekanntmachung der gegen den Nachdruck der Werke von Göthe, Schiller und Schleiermacher ertheilten Privilegien.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der Senat:

1) am 2. November 1825 dem Großherzoglich Sachſen-Weimarſchen Staatsminiſter J. W. von Göthe und deſſen Erben für die Ausgabe ſämmtlicher Götheſchen Werke ein Privilegium gegen den Nachdruck, vorläufig für den Zeitraum von dreißig Jahren;
2) am 31. Januar 1827 den Erben des verſtorbenen Großherzoglich Sachſen-Weimarſchen Hofraths Friedrich von Schiller für die Ausgabe ſämmtlicher Schillerſchen Werke ein Privilegium gegen den Nachdruck, vorläufig für den Zeitraum von dreißig Jahren; und
3) am 13. November dieſes Jahres den Erben des verſtorbenen Profeſſor Dr. Schleiermacher für die beabſichtigte neue Auflage von deſſen Werken ein Privilegium gegen den Nachdruck, vorläufig für den Zeitraum von dreißig Jahren,

ertheilt habe, und zwar ſämmtliche drei Privilegien in der Maaße, daß die erwähnten Schriften der genannten Schriftſteller, ſowohl die gedruckten als die bisher noch un-

Digitized by Google

ungedruckten, im Ganzen oder im Einzelnen, im Bremiſchen Staate weder nachgedruckt, noch auswärts etwa veranſtaltete Nachdrücke ſolcher Schriften in hieſigen Buchhandlungen verkauft werden dürfen.

In Betreff der Werke des Profeſſor Dr. Schleiermacher iſt außerdem noch verboten, ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Erben, nachgeſchriebene Vorleſungen oder Predigten des genannten Schriftſtellers durch den Druck bekannt zu machen, oder etwa auswärts veranſtaltete Abdrücke derſelben in hieſigen Buchhandlungen zu verkaufen;

alles Obige bei Strafe der Confiscation und angemeſſener Geldbuße, auch des Erſatzes erweislichen Schadens.

Beſchloſſen Bremen in der Verſammlung des Senats am 23. und publicirt am 28. December 1835.

28. Polizei-Bekanntmachung wegen der Verpflichtungen der Fährleute bei der Fähre zwiſchen der Schlachte und der Neuſtadt.

Die Verpflichtungen der Fährleute bei der Fähre zwiſchen der großen Schlachte und der Neuſtadt werden hiermit nachſtehend zur Kenntniß des Publicums gebracht.

1. Zur regelmäßigen Fahrt ſind vier Schiffe beſtimmt, von denen jederzeit eines an jeder Seite der Abfahrt bereit ſeyn muß.

2. Die Fährleute haben Diejenigen, welche ſich der Fähre bedienen, anſtändig zu behandeln und Jeden, ohne Anſehn der Perſon, prompt überzuſchiffen.

3. Sie dürfen höchſtens 24 Perſonen auf einmal überſetzen.

4. Sie dürfen nur das beſtimmte Fährgeld fordern. Dieſes beträgt von jeder Perſon, welche übergeſchifft wird,

Digitized by Google

wird, vom Kinde wie vom Erwachſenen, einen halben Groten, welches Fährgeld Jeder bezahlen muß. Nur die Kinder in den hieſigen Waiſenhäuſern ſind unentgeltlich überzuſetzen.

5. Sobald zwei Perſonen in das Schiff getreten ſind, ſollen auf Verlangen derſelben die Fährleute abfahren; auch auf Verlangen einer einzelnen Perſon, wenn dieſe ein doppeltes Fährgeld anbietet.

6. Nach der Abfahrt des Schiffs und ſobald der Fährmann die Ruder eingelegt hat, ſoll er, um Andere einzunehmen, ſich nicht mit dem Schiffe zurückwenden.

7. Die Fährleute ſind verpflichtet, wenn Wind und Strömung es zulaſſen, Alle, welche es verlangen, am Theerhofe abzuſetzen oder von da einzunehmen, ohne dafür ein höheres Fährgeld fordern zu dürfen.

8. Die Fährzeit dauert täglich vom Oeffnen der Stadtthore bis 10 Uhr Abends in den ſechs Wintermonaten vom October bis März, und bis 11 Uhr Abends in den ſechs Sommermonaten vom April bis September. Während dieſer Zeit ſollen die Fährleute, welche an der Reihe ſind, ſich bei der Fähre zur Abwartung ihres Dienſtes aufhalten; ſollte aber Jemand ſpäter überzufahren wünſchen und es vor Verlauf obiger Zeit den jedesmaligen Fährleuten anzeigen, ſo ſollen dieſelben gegen eine angemeſſene, auf Erfordern von der Behörde zu ermeſſende, beſondere Vergütung dazu verpflichtet ſeyn.

Wer ſich über Fahrläſſigkeit, Verletzung der vorſtehenden Vorſchriften oder unhöfliche und ſchlechte Begegnung der Fährleute zu beſchweren hat, hat ſich an die Polizei-Direction zu wenden, welche jede Beſchwerde auf das Strengſte unterſuchen und die Vergehungen mit angemeſſener Strafe ahnden wird.

Bremen, den 31. December 1835.

Die Polizei-Direction.

---

29. Steuer-Verordnung für das Jahr 1836.

Unter dem 31. December wurde die Steuer-Verordnung für das Jahr 1836 publicirt, welche, mit folgenden geringen

ringen Abänderungen, vollkommen gleichlautend iſt mit der, oben № 1, S. 1, abgedruckten Steuer-Verordnung für das Jahr 1835:

Unter II. Abgabe von Veräußerungen von Immobilien.

„Wenn bei den im §. 7. der Erbe- und Handfeſten-Ordnung bezeichneten, in der Stadt, Vorſtadt oder dem Stadtgebiete belegenen Immobilien eine Veräußerung vorkommt, u. ſ. w., ſo wird ein Procent vom Werthe des Veräußerten von dem Erwerber erlegt, u. ſ. w.“

№ VII. Abgabe der Krüger, Schenkwirthe ꝛc.

heißt abgeändert ſo:

„Die Krüger, die Gaſtwirthe welche Fremde logiren, diejenigen welche Caffee- und Weinſchenken halten, die welche eine Conditorei betreiben, die Branntweinbrenner und die Schenkwirthe ſind einer jährlichen Abgabe von fünf Thalern unterworfen. Dieſe Abgaben ſind vor Ablauf des Januars an die Acciſekammer zu berichtigen.“

Unter XVI. Stempel-Abgabe,

a. Gewöhnlicher Stempel,

findet ſich der letzte Abſatz unter 6) b. abgeändert wie folgt:

„Von dieſer Regel ſind jedoch Quitungen, mögen ſie nun beſonders oder auf einer andern Urkunde ausgeſtellt ſeyn, die von den Vorſitzern der Gerichte oder obrigkeitlichen Behörden ertheilten ſchriftlichen Befehle, und die Schlußzettel der Mäkler und Waarenagenten ausgenommen.“

und heißt es daher ebendaſelbſt unter 8):

„unter Berückſichtigung der unter Ziffer 6 und 12 bemerkten Ausnahmen, u. ſ. w.“

Alpha-

Digitized by Google

Alphabetiſches Regiſter für 1835.

Armen=Inſtitut, № 24, Seite 99.
Arreſtbefreiung, ſ. Warte= und Urlaubsgeldet.
Auflage, ſ. Steuern.
Ausloosung, ſ. Staatsſchuldſcheine.
Auswanderer, № 11, S. 68.

Beamte, ſ. Wittwen= und Penſions=Anſtalt.
Borgfeld, ſ. Parochial=Gränzen.
Brandverſicherungs=Anſtalt für das Gebiet, № 14, S. 88.
Bundes=Beſchluß in Betreff der wandernden Handwerksgeſellen, № 6, S. 59.
Bürgerwehr, abgeänderte Einrichtung der, № 12, S. 71.
Bürgerwehr, Aufforderung zum Eintritt in die, № 5, S. 57.

Cavallerie=Dienſt, Annahme zum, № 4, S. 57.

Dank=, Buß= und Bettag, № 17, S. 93.

Erbe= und Handfeſten=Ordnung, № 2, S. 38. — № 18, S. 93.

Fähre, zwiſchen der Schlachte und Neuſtadt, № 28, S. 104.
Frachtgüter, Abholen der, № 22, S. 97.
Fremde während des Freimarkts, № 21, S. 96.
Fremde, welche hier Gewerberechte üben wollen, № 9, S. 67.

Handwerksgeſellen, wandernde, ſ. Bundes=Beſchluß.
Horn, ſ. Parochial=Gränzen.

Lootſen,

Lootſen, auf der Weſer, zwiſchen Bremen und Vegeſack, № 7, S. 61.
Lotterie, Hamburgiſche, № 23, S. 98.

Nachdruck, Privilegien gegen den, für die Werke von Göthe, Schiller und Schleiermacher, № 27, S. 103.
Neue Gefälle, ſ. Unterſtiftiſche Güter.

Oberneuland, ſ. Parochial-Gränzen.
October, 18te, № 19, S. 95. — № 20, ebd.

Parochial-Gränzen von Oberneuland, Borgfeld u. Horn, № 16, S. 91.

Staatsſchuldſcheine, Ausloosung, № 13, S. 86.
Steuern und Auflagen für 1835, № 1, S. 1.
Steuern und Auflagen für 1836, № 29, S. 105.
Studirende, nach Univerſitäten abgehende, № 8, S. 65.

Unterſtiftiſche Güter und Neue Gefälle, Vertheilung der, № 25, S. 100.

Warte- und Urlaubsgelder der Ergänzungsmannſchaft des Bundes-Contingents, deren Arreſtbefreiung, № 10, S. 67.
Wittwen- und Penſions-Anſtalt für bürgerliche Beamte, № 26, S. 102.
Wupper-Rolle, revidirte und vermehrte, №. 3, S. 40.

Zündwerkzeuge, № 15, S. 89.

Digitized by Google